



Niederschrift über die 40. Sitzung des Marktgemeinderates am 13.04.2011 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 16.03.2011
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung;
Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.1 Liquiditätsplanung für April 2011 (gem. § 57 KommHV)
- 4 17. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Indersdorf;
(Bereich: Sondergebiet Solar Niederroth Nord-West);
Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - öffentliche Auslegung der gebilligten Planunterlagen;
Behandlung der Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung;
Billigungsbeschluss und Anordnung der erneuten (verkürzten) Auslegung
- 5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 67 Solar Niederroth Nord-West;
(Bereich: Sondergebiet Solar Niederroth Nord-West);
Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - öffentliche Auslegung der gebilligten Planunterlagen;
Behandlung der Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung;
Billigungsbeschluss und Anordnung der erneuten (verkürzten) Auslegung
- 6 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 Sportanlage; (Schaffung eines Jugendfreizeitgeländes);
Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, sowie Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB));
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zum Verfahren;
Billigungs- und Auslegungsbeschluss;
Beschluss über das wasserrechtliche Verfahren nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- 7 Jugendfreizeitgelände Markt Indersdorf;
Vorschläge der Kinder- und Jugendarbeit;

8. Sitzung des Jugendausschusses am 21.03.2011

8 Brücke am Sportplatzweg in Markt Indersdorf;
Vorstellung des Sanierungsvorschlags des beauftragten Planungsbüros

9 Vorstellung des Standortgutachtens für Windkraftanlagen
im Bereich des Marktes Markt Indersdorf

Anfragen

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen

TOP 1 Bürgerfragestunde

Sach- und Rechtslage:

Zu Beginn jeder öffentlichen Marktgemeinderatssitzung findet gemäß § 26 Abs. 3 Geschäftsordnung des Marktgemeinderates eine „Bürgerfragestunde“ statt. Dabei haben alle Bürgerinnen und Bürger des Marktes Markt Indersdorf die Möglichkeit, in allen öffentlichen Angelegenheiten, die die Gemeinde berühren, Anfragen an den Vorsitzenden und den Marktgemeinderat zu richten.

Der Vorsitzende kann die Dauer der Bürgerfragestunde unter Berücksichtigung des Umfangs der weiteren Tagesordnung auf 10 Minuten beschränken; sie soll grundsätzlich nicht länger als 15 Minuten dauern. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Wortmeldungen kann das Rederecht des einzelnen Fragestellers bis zu 3 Minuten durch den Vorsitzenden beschränkt werden. Ein Anspruch auf Zulassung der Wortmeldung besteht nicht, wenn dadurch die vorgesehene Dauer der Fragestunde überschritten wird.

Frau Dr. Bilden fragt an, ob die bestehenden Bäume am bisherigen Verkehrsübungsplatz bei der Umgestaltung zum Spielplatz für das Haus für Kinder erhalten werden können.

Der **Vorsitzende** entgegnet, dass grundsätzlich kein Baum unnützlich gefällt werden soll und der Planer angewiesen wird, den alten Baumbestand mit in die Planung einzubeziehen. Die Planung für den Spielplatz wird dem Marktgemeinderat in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 16.03.2011

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 16.03.2011 wurde gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 GeschäftsO zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 16.03.2011 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

**TOP 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung;
Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 16.03.2011

TOP 12 Errichtung und Betrieb eines BHKW auf der Fl. Nr. 73/3 Gem. Ried (Nähe Rieder Straße);
Gestattungs- und Konzessionsverträge mit dem Betreiber, der Fa. Götz Agrardienst GmbH aus Markt Indersdorf; Genehmigung der Verträge

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und gestattet

- die Verlegung einer Rohbiogasleitung zwischen dem Betriebsstandort in Ried und dem Gewerbegebiet Gereut,
- die Verlegung einer Fernwärmeleitung in den Gewerbegebieten Indersdorf und Gereut und
- die Verlegung einer Elektroleitung zwischen dem Blockheizkraftwerk und der Trafostation in der Rieder Straße.

Die Leitungen dürfen erst nach Abschluss der entsprechenden Verträge genutzt werden.

Der 1. Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der Verträge ermächtigt.

TOP 13 Vergaben;
Erschließung des Baugebietes Hammerschmiedweg Nord;
Bau der Entwässerungseinrichtung durch den Markt;
Vergabe der Bauleistungen

Der Marktgemeinderat nimmt das Ergebnis der Ausschreibung zur Kenntnis und beschließt, dem Vergabevorschlag des Büros Renner Consulting GmbH aus München zu folgen. Es wird die Firma Johann Schneider Tiefbau, Hilgertshausen-Tandern, zum Angebotspreis von 49.765,84 € brutto mit den Bauarbeiten beauftragt.

TOP 3.1 Liquiditätsplanung für April 2011 (gem. § 57 KommHV)

Sach- und Rechtslage:

nicht berücksichtigte größere Ausgaben 03/2011

	EUR
Steuererstattungen	40.000,00
BAYKIBIG, kindbez. Förderung Abr. 2009/2010 (Mehraufwand)	67.300,00
Erschl.kosten Fl. Nr. 750/13 und 750/12, Pfarrfründe Ndr.	26.500,00
Div. Gemeindebürger, Auszahlung Zuwendung Kleinkläranlage	41.500,00

Schulverbandsumlage 2. Vj. 2011, Teil	80.000,00
Summe:	<u>255.300,00</u>

nicht berücksichtigte größere Einnahmen 03/2011

	EUR
Entnahme Kassenverst.mittel aus Allg. Rücklage	250.000,00
Erst. SR Regenwasserkanal, Pfarrpründe Ndr.	17.500,00
Schlüsselzuweisung 1. Vj. 2011	98.500,00
Erlös Faschingszug 2011	14.700,00
Gewerbesteuerzahlung	170.700,00
Bayer. Landesamt f. Umwelt, Zuwendung Kleinkläranlagen	44.600,00
Summe:	<u>596.000,00</u>

nicht abgewickelte größere Ausgaben in Liquiditätsplanung 03/2011

	EUR
Kanalbau Pfarrpründe Niederroth	70.000,00
Neubau ZOB, SR Straßenbauarbeiten	63.000,00
Versch. Firmen, Kanalbau Ainhofen - Indersdorf	45.400,00
Summe:	<u>178.400,00</u>

Rücklagenstand 03/2011 ca. 455.800 €

Kontostände zum 31.03.2011

	EUR
Girokonto, Sparkasse Dachau	51.100,00
Girokonto, Volksbank Dachau	6.200,00
Gesamt:	<u>57.300,00</u>

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 30.04.2011

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	100.000,00
Stromkosten	ca.	30.000,00
Erst. Kanalgebühren Abr. 2010	04.04.2011	37.100,00
FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 03/2011	07.04.2011	21.200,00
ZOB, SR Straßenbauarbeiten	07.04.2011	21.400,00
Klärschlamm Entsorgung	ca.	30.000,00
Kindertagesstätten, Mittagsverpflegung	ca.	8.000,00
Schulverbandsumlage 2. Vj. 2011 / Rest	26.04.2011	134.000,00
FFW-Eichhofen, Tragkraftspritze		11.900,00
Kanalbau Pfarrpründe Niederroth	ca.	70.000,00
BayernGrund, VZ Erschließungskosten Pfarrpründe	ca.	35.000,00
Kanalverlängerung Flurstraße in Niederroth	ca.	14.000,00
Versch. Firmen, Kanalbau Ainhofen - Indersdorf	ca.	45.400,00
LRA Dachau, Kreisumlage 04/2011	26.04.2011	295.300,00
Rückführung Kassenverstärkungsmittel 01-03/2011		600.000,00
Sozialversicherungsbeiträge 04/2011	27.04.2011/ca.	61.000,00
Gehalt 04/2011	29.04.2011/ca.	120.000,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 04/2011	29.04.2011/ca.	13.000,00
		<u>1.647.300,00</u>

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 30.04.2011

Miete und Mittagsbetreuung/Abbucher	01.04.2011	5.000,00
Gewerbsteuer/Abbucher	03.04.-07.04.11	267.200,00
Gewerbsteuer/Selbstzahler	03.04.-07.04.11	25.900,00
KiTagebühren/Abbucher	15.04.2011/ca,	34.000,00
Grund- und Gewerbesteuer/Abbucher	14.04.-28.04.11	18.800,00
Staatsoberkasse, kindbezogene Förderung AZ 2010/2011	15.04.2011	173.800,00
Kaufpreis f. Grd.stücksverkäufe Pfarrpfründe Niederroth		202.100,00
Kanalgebühren Abr. 2010/VZ 2011/Abbucher	28.04.2011	257.800,00
Kanalgebühren Abr. 2010/VZ 2011/Selbstzahler	28.04.2011	18.100,00
Einkommenssteueranteil 1. Vj. 2011	ca.	1.200.000,00
Grunderwerbssteueranteil	ca.	8.000,00
		<u>2.210.700,00</u>

Abgleich zum 30.04.2011

voraussichtlicher Kontostand zum 31.03.2011 in LP 03/2011	-507.500,00
nicht berücksichtigte größere Ausgaben in LP 03/2011	-255.300,00
nicht berücksichtigte größere Einnahmen in LP 03/2011	596.000,00
nicht abgewickelte größere Ausgaben in LP 03/2011	<u>178.400,00</u>
Gesamt-Kontostand zum 31.03.2011	11.600,00
Differenz wegen E + A < 10.000,00 €	<u>45.700,00</u>
ergibt Kontostand zum 31.03.2011	57.300,00
erwartete Zahlungseingänge bis 30.04.2011	2.210.700,00
erwartete Zahlungsverpfl. bis 30.04.2011	<u>1.647.300,00</u>
voraussichtlicher Kontostand zum 30.04.2011	<u>620.700,00</u>

Ein Kassenkredit wird für den Monat April 2011 nicht festgesetzt.

- TOP 4 17. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Indersdorf;
(Bereich: Sondergebiet Solar Niederroth Nord-West);
Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - öffentliche Auslegung der gebilligten Planunterlagen;
Behandlung der Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung;
Billigungsbeschluss und Anordnung der erneuten (verkürzten) Auslegung**

Sach- und Rechtslage:

In der 33. Sitzung des Marktgemeinderats am 08.09.2010 wurden die Stellungnahmen und Einwendungen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) behandelt; der Entwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich: Sondergebiet Solar Niederroth Nord-West) in der Fassung vom 08.09.2010 wurde gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 i. V. m 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde angeordnet.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen fand in der Zeit vom 08.12.2010 bis einschließlich 10.01.2011 statt und wurde am 30.11.2010 ortsüblich bekanntgemacht. Parallel zur öffentlichen Auslegung fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) statt. Die Behörden wurden aufgefordert, bis zum 10.01.2011 eine Stellungnahme zum Verfahren abzugeben.

Die von einigen Behörden geforderte Fristverlängerung wurde gewährt, so dass die Stellungnahmen des Landratsamtes Dachau und der Regierung von Oberbayern erst mit Schreiben vom 20.01.2011 bzw. 27.01.2011 eingegangen sind. Darüber hinaus war es möglich, sich bis zum Tag der heutigen Sitzung über den Planungsinhalt zu informieren.

Zur Auslegung kamen dabei folgende Unterlagen:

- Begründung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Umweltbericht zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Diverse Umweltbezogene Stellungnahmen aus dem Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Standortkonzept des Marktes zu Freiflächenphotovoltaikanlagen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushalts vor Beeinträchtigung in der Fassung vom 20.08.2010

Diese Unterlagen wurden zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mitverschickt. Die Planunterlagen werden ebenfalls im Ratsinformationssystem des Marktes hinterlegt (PDF-Dateien).

Sämtliche Stellungnahmen, Einwendungen oder Anmerkungen wurden den Marktgemeinderäten vor der Sitzung in ungekürzter Form zur Verfügung gestellt. In den jeweiligen Beschlüssen wird auf diese einzelnen Stellungnahmen Bezug genommen, teilweise wird aus den Stellungnahmen zitiert, wenn es der Sachverhalt erfordert. Die Stellungnahmen sind Bestandteile des Verfahrens 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und werden dauerhaft in den Verfahrensunterlagen zur Einsichtnahme aufbewahrt.

Zum Verfahren der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Indersdorf sind explizit keine Einwendungen oder Stellungnahmen im Verfahren von Privatpersonen vorgetragen worden. Die hier behandelten Stellungnahmen wurden im Verfahren zur parallel verlaufenden Neuaufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 67 Solar Niederroth Nord-West vorgebracht. Wegen des direkten Bezugs auch zur Flächennutzungsplanänderung werden diese Einwendungen oder Stellungnahmen auch hier zur Erörterung durch den Marktgemeinderat vorgelegt.

I. Schreiben von Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- Schreiben der Gemeinde Vierkirchen vom 09.12.2010, Az. 6100 bgm-so
- Schreiben des Marktes Altomünster vom 17.12.2010, Az. 610-01
- Schreiben der Gemeinde Schwabhausen, eingegangen am 13.12.2010, Az. 610-1 Me-Fro
- Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München vom 15.12.2010, Az. 4-4621-DAH 08-105638/2010
- Schreiben der E.ON Bayern AG Netzcenter Unterschleißheim vom 21.12.2010, Az. NC Un./Ga.
- Schreiben der Gemeinde Weichs vom 06.12.2010, Az. 6100
- Schreiben der Gemeinde Röhrmoos vom 03.01.2011, Az. 6104
- Schreibend es Regionalen Planungsverbandes (RPV) vom 13.01.2011, Az. 610-41/1-15

Der Marktgemeinderat hat von den genannten Schreiben Kenntnis erhalten, eine Beschlussfassung hierzu erfolgt nicht.

I.1. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Rechtliche Belange- vom 20.01.2011

Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die der Abwägung zugänglich sind:

Standortgutachten

Seite 17 – Siedlungsflächen:

Es werden Bedenken dahingehend erhoben, einen Entwurf als Grundlage für die Erstellung des Standortkonzeptes zugrunde zu legen. Ein Entwurf ist keine rechtsverbindliche Grundlage und kann sich im Laufe des Verfahrens ändern.

Seite 17 – Wohnbauflächen:

Es wird ein Widerspruch zu den Vorgaben des IMS vom 19.11.2009 gesehen. Es ist fraglich, ob bei einer Pufferfläche von 100 m zwischen einer Photovoltaikanlage und einer Wohnbaufläche noch von einer Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit gesprochen werden kann.

Seite 33 – Vorbelastungen:

Auch die Flächen des Schienenverkehrs könnten als vorbelastete Flächen angesehen werden. Hierzu wurde keine Aussage getroffen. Um Ergänzung wird gebeten. Sollten sich hier Möglichkeiten für Flächen für Freiflächenfotovoltaikanlagen auf tun, so ist in der Begründung darzulegen, wieso diese Flächen im konkreten Fall nicht entwickelt werden.

Beschluss:

Gegenstand des Verfahrens ist dem Grunde nach nicht das Standortkonzept zur Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindebereich des Marktes Markt Indersdorf, welches völlig unabhängig von der vorliegenden Planung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellt wurde. Zu den einzelnen Anmerkungen wird jedoch festgestellt:

Wie bereits im Standortkonzept erläutert wird, steht dem Markt derzeit keine andere, aktuellere Grundlage als der Flächennutzungsplanentwurf zur Verfügung. Dieser Entwurf enthält alle bisher genehmigte Flächen und darüber hinaus die geplanten zukünftigen Darstellungen; insoweit nimmt das Standortkonzept hinsichtlich der Restriktionsanalyse Bezug auf bestehende und mögliche zukünftige Konfliktpunkte hinsichtlich der zu erwartenden Siedlungsentwicklung.

Die Pufferfläche von 100 m soll beibehalten werden. Es handelt sich nicht um eine feste Vorgabe, weil diese im Rahmen von Einzelfallprüfungen entsprechend anzupassen ist. Insoweit wird auch kein Widerspruch zum IMS vom 19.11.2009 erkannt.

Die Schienenflächen im Gemeindebereich wurden ausgenommen, weil diese als Konversionsflächen ohnehin einer Einzelfallbewertung unterliegen. Darüber hinaus wird auf das derzeit laufende Planfeststellungsverfahren der Deutschen Bahn AG zum Ausbau und zur Elektrifizierung der Bahnlinie Dachau – Altomünster verwiesen, welches nach wie vor nicht zum Abschluss gebracht wurde. Hier sollen vorab keine Aussagen zur Eignung getroffen werden.

Abstimmungsergebnis: 10 : 9

Begründung

In der Begründung wird nicht dargelegt, wieso aus dem umfangreichen Angebot an angebundenen und geeigneten Flächen die nun ausgewiesene Fläche entwickelt werden soll. Gemäß

dem Schreiben des Bayerischen Innenministeriums vom 19.11.2009 ist auf einem von einer Siedlungseinheit abgesetzter Standort ohne Vorbelastung nur dann eine Entwicklung möglich, wenn geeignete angebundene oder vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind. Das Standortgutachten zeigt genügend angebundene Standortalternativen auf (z.B. Langenpettenbach, Ainhofen, Hirtlbach). In der Begründung ist deshalb darzulegen, wieso ein angebundener Standort nicht in Betracht kommt (z.B. weil nach bauleitplanerischer Prüfung eine Beeinträchtigung insbesondere der Schutzgüter der Ziele „Nachhaltige Siedlungsentwicklung“ zu befürchten ist). Um entsprechende Ergänzung der Begründung wird gebeten.

Beschluss:

In die Begründung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird folgende neue Ziffer 3.0 eingefügt mit entsprechender Anpassung der nachfolgenden Gliederungsziffern:

„Das vom Markt Markt Indersdorf erstellte „Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen“ erfüllt zwei wesentliche Funktionen. Zum einen dient das Standortkonzept der ins Detail gehenden Untersuchung der raumordnerischen Vorgaben an die Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zum anderen stellt das Standortkonzept ein spezifisch für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstelltes städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 VI Nr. 11 BauGB dar, welches insoweit einen wesentlichen städtebaulichen Belang für die gemeindliche Abwägung nach § 1 VII BauGB beinhaltet.

- a) Entscheidend für den die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zunächst die Beachtung der Anpassung an die Ziele der Raumordnung, § 1 IV BauGB. Insoweit hat besondere Bedeutung die Zielvorgabe gemäß Kap. B VI 1.1. im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006), wonach die Zersiedelung der Landschaft verhindert werden soll, und Neubauf Flächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden sollen. Bzgl. der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat hierzu das Bayerische Staatsministerium des Inneren mit Schreiben vom 19.11.2009 und 14.01.2011 nähere inhaltliche Hinweise gegeben.

Im Standortkonzept wurde näher untersucht, inwieweit im Gemeindegebiet potentiell geeignete Standorte zur Verfügung stehen. Es handelt sich hierbei um solche Flächen, die einerseits aufgrund ihrer topografischen Geneigtheit nach Süden prinzipiell für eine Solarnutzung in Frage kommen, und für die andererseits nicht ein Ausschlusskriterium gemäß der Standortanalyse greift. Insgesamt wurden so 134 bevorzugte Entwicklungsbereiche für Solarenergie ermittelt; die Standorte weisen Flächengrößen von 0,15 bis 31,9 ha auf. Allerdings ist die weit überwiegende Anzahl dieser ermittelten Flächen nicht an bestehende Siedlungsbereiche angebunden. Mangels Anbindung haben diese Flächen somit auch keinen Vorrang gegenüber der Fläche gemäß der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Überträgt man die ermittelten potentiellen Eignungsflächen in den Flächennutzungsplan des Marktes Markt Indersdorf ergibt sich, dass insgesamt im Gemeindegebiet keine geeigneten angebundene Flächen für eine Solarnutzung zur Verfügung stehen:

- Als näher zu betrachtende Siedlungseinheiten kommen dabei nur die Ortsteile der Marktgemeinde in Betracht, die ein ausreichendes Siedlungsgewicht aufweisen und an denen nach den Darstellungen des Flächennutzungsplanes eine Siedlungsentwicklung stattfinden soll. Auszuklammern sind von vornherein die kleineren Siedlungsteile mit „Streusiedlungscharakter“, für welche der Flächennutzungsplan keine Bauflächen darstellt, wie beispielsweise Weyhern, Tiefenlachen, Arnzell, Stachusried u.ä..
- Prinzipiell zur Anbindung geeignet sind bestehende Gewerbeflächen, wie sie im Südwesten von Markt Indersdorf und östlich von Engelbrechtsmühle vorhanden sind. Im

Standortkonzept ist hierzu im Einzelnen dargestellt, dass diese Gewerbeflächen aber keine geeigneten Siedlungseinheiten darstellen. Das Gewerbegebiet Englbrechtsmühle grenzt fast vollständig an landschaftliche Vorbehaltsflächen bzw. die Gemeindegemarkungsgrenze an. Eine Angliederung von Photovoltaikanlagen an das Gewerbegebiet Markt Indersdorf schließt sich aufgrund benachbarter landschaftlicher Vorbehaltsflächen im Norden aus. Die im Westen und Süden an das Gewerbegebiet anschließenden Flächen sind ausschließlich nordexponiert und eignen sich deshalb nicht für eine Solarnutzung. Zudem grenzen im Süden die Streusiedlungsflächen von Karpfhofen an.

Der Markt Markt Indersdorf sieht vorhandene Wohnbauflächen nicht als geeignete Siedlungseinheiten zur unmittelbaren Anbindung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an. Wie im Standortkonzept dargelegt, sind derartige Anlage aufgrund der potenziellen Blendeffekte, der Verschlechterung der Wohnumfeldqualität und der Störung des ortsnahe Landschaftsbildes unmittelbar angrenzend an Wohnbauflächen städtebaulich ungeeignet.

Der Markt Markt Indersdorf sieht im konkreten Fall allerdings auch Dorf- und Mischgebiete als ungeeignet zur Anbindung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an. Maßgeblich hierfür ist zunächst, dass auch Dorf- und Mischgebiete dem Wohnen dienen und die vorstehend genannten Kriterien auch hier die Wohnumfeldqualität massiv beeinträchtigen. Weiter ist zu beachten, dass aufgrund des Strukturwandels die Wohnnutzung in diesen Gebieten fortlaufend höhere Bedeutung erlangt. Hinzu kommt schließlich, dass Photovoltaikanlagen weniger als „normale“ Siedlungsgebiete Beitrag zur Zersiedelung der Landschaft leisten. So wird durch Photovoltaikanlagen der wirtschaftliche Ausbau und Unterhalt von Versorgungseinrichtungen in keinster Weise negativ betroffen. Auch entstehen keine zusätzlichen Ansprüche nach Grundversorgungseinrichtungen (vgl. hierzu Begründung zu B VI 1.1. LEP 2006). Freiflächen-Photovoltaikanlagen beanspruchen Grund und Boden. Dies ist wesentlich mit derartigen Anlagen verbunden und die verstärkte Erschließung und Nutzung direkter und indirekter Sonnenenergienutzung zählt zu den Grundsätzen der Raumordnung (B V 3.6. LEP 2006). Der Umfang der Flächeninanspruchnahme hängt nicht davon ab, ob die jeweilige Anlage unmittelbar an eine vorhandene Siedlungseinheit angebunden wird oder im Außenbereich liegen soll. Zudem hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren klargestellt, dass ein Sondergebiet Photovoltaik zur Anbindung anderer Bauflächen nicht im Sinne der Raumordnung geeignet ist (Schreiben vom 19.11.2009, Seite 5). Gefahren der Zersiedelung der Landschaft durch Photovoltaikanlagen sind deshalb eher gering.

Im Übrigen ergibt die genaue Untersuchung der in Betracht kommenden Siedlungseinheiten, dass keine angebundenen Standorte an den in Betracht kommenden Siedlungseinheiten vorhanden sind:

- Für den Hauptort Markt Indersdorf konnte keine angebundene Eignungsfläche ermittelt werden. Die letztlich einzig in Betracht kommende Fläche nordwestlich von Markt Indersdorf würde an Wohnbaufläche anbinden, was aus den dargelegten Gründen ausscheidet.
- Im Ortsteil Niederroth konnten keine angebundenen Eignungsflächen ermittelt werden. Auf der Westseite von Niederroth scheiden die Flächen aufgrund ihrer Nordgeneigtheit und des Angrenzens an Wohngebiete aus. Auf der Ostseite grenzen Vorbehaltsflächen Naturschutz an, soweit nicht ohnehin Wohnbebauung auch den Ostrand von Niederroth bildet.
- Beim Ortsteil Hirtlbach scheidet die Südseite wieder wegen angrenzender Vorbehaltsflächen Naturschutz bzw. nordexponierten Flächen aus. Der östliche Teil von Hirtlbach besteht aus Wohnbebauung. Laut Standortkonzept wurde eine Fläche mit gesonderter Eignung ermittelt, die auf der Nordseite in etwa mittig tatsächlich Anbindung an die bestehende Bebauung aufweist und sich dann in einem Abstand von rund 40 Meter vom

Ortsteil Hirtlbach nach Westen, über den westlichen Ortsrand hinaus, erstreckt. Der weit überwiegende Teil dieser Eignungsfläche weist keine Anbindung im Sinne des raumordnerischen Zieles auf. Aber auch soweit Anbindung besteht, muss die Fläche ausscheiden. Zum einen ist die angebundene Fläche sehr klein und kommt deshalb nicht ernsthaft in Betracht. Zum anderen weist Hirtlbach die Struktur eines ost-westgerichteten Straßendorfes auf. Eine punktuelle, „warzenförmige“ Ausdehnung der Siedlungsentwicklung nach Norden ist mit der gegebenen Siedlungsstruktur unvereinbar.

- Der Ortsteil Eichhofen weist keine geeigneten Standorte mit Anbindung an den bestehenden Ort auf. Auf der Ostseite grenzt an die Ortschaft im Bereich des Bachlaufes eine Vorbehaltsfläche Naturschutz an. Auf der Westseite sind die angrenzenden Flächen wegen ihrer Nordexponiertheit ungeeignet. Lediglich ein geeigneter Standort konnte ermittelt werden östlich eines landwirtschaftlichen Anwesens an der Straße zum Ortsteil Arnzell. Dieser landwirtschaftliche Betrieb und das nördlich anschließende Anwesen erweisen jedoch ihrerseits keinen baulichen Zusammenhang mit dem Ortsteil Eichhofen auf. Die Bebauung hat den Charakter einer Splittersiedlung und eignet sich deshalb nicht zur Anbindung einer Photovoltaikanlage.
 - Der Ortsteil Westerholzhausen ist umringt von Vorbehaltsflächen Naturschutz bzw. nordexponierten Flächen. Lediglich auf der Westseite wurde eine Eignungsfläche ermittelt, die sich vom westlichen Rand des Ortsteils Richtung Südwesten erstreckt. Die Fläche weist nur eine punktuelle Anbindung auf und reicht somit für eine organische Anbindung an den Ortsteil nicht aus.
 - Für den Ortsteil Langenpettenbach konnten keine angebundene Eignungsflächen ermittelt werden. Auf der Südseite von Langenpettenbach schließen nordexponierte Flächen bzw. die Fläche eines Wasserschutzgebietes an. Auf der Nordseite grenzen wiederum Vorbehaltsflächen Naturschutz an. Ermittelt werden konnte lediglich eine Eignungsfläche nordwestlich von Langenpettenbach, die jedoch über 100 Meter vom bestehenden Ortsrand abgesetzt ist.
 - Für den Ortsteil Ainhofen konnten keine angebundene Eignungsflächen ermittelt werden. Auf der Süd- bzw. Westseite grenzen Vorbehaltsflächen Naturschutz bzw. nordexponierte Flächen an. Der südöstliche Teil von Ainhofen scheidet wegen des dort bestehenden Wohngebietes für eine Anbindung einer Photovoltaikanlage aus. Lediglich im Nordosten von Ainhofen konnte eine Eignungsfläche ermittelt werden. Diese Fläche, die wiederum nicht vollständig an den bestehenden Ortsrand anknüpft, grenzt an Wohnbebauung an; zudem liegt dort eine Badeanstalt. Aus diesen Gründen ist auch diese Fläche ungeeignet.
 - Für den Ortsteil Glonn konnten keine Eignungsflächen mit Anbindung an den bestehenden Ortsteil ermittelt werden. Der nördliche und westliche Ortsrand von Glonn wird durch Wohnbebauung gebildet. Auf der Süd- bzw. Südostseite grenzt eine Vorbehaltsfläche Naturschutz an diesen Ortsteil an.
 - Der Markt Markt Indersdorf geht deshalb davon aus, dass im Gemeindegebiet insgesamt keine geeigneten Siedlungseinheiten zur Anbindung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorhanden sind. Ziele der Raumordnung stehen somit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen.
- b) Lt. dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren sind auf der zweiten Stufe, d.h. bei nachgewiesenem Fehlen städtebaulich geeigneter angebundener Standorte, auch solche Standorte mit den Schutzgütern einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung vereinbar, bei denen bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen. Diese vorbelasteten Standorte wurden im Standortkonzept ebenfalls im Einzelnen untersucht. Im Sinne des

Schreibens vom 19.11.2009 handelt es sich hierbei insbesondere um brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen und Konversionsflächen, soweit diese keinen besonderen naturschutzfachlichen Wert besitzen. Des Weiteren um Flächen im räumlichen Zusammenhang mit großen Gewerbebetrieben, Deponien oder großen Windkraftanlagen im Außenbereich. Derartige Flächen sind nachweislich im Gemeindegebiet des Marktes Markt Indersdorf nicht vorhanden. Die im Standortkonzept in diesem Zusammenhang auch angesprochene Kompostieranlage nördlich von Straßbach und das Biomassekraftwerk bei Ried haben kein ausreichendes flächenhaftes Gewicht, um hieran größere Freiflächen-Photovoltaikanlagen „anzubinden“. Zudem ist auch hier zu beachten, dass diese Bereiche aufgrund ihrer Topographie (nordexponierte Flächen) für Solarnutzung ungeeignet sind. Die Fläche der ehemaligen Hausmülldeponie kommt aufgrund des allseits anschließenden Baumbestandes und der ganz überwiegend fehlenden Südausrichtung nicht in Betracht.

Als vorbelastete Flächen führt das Standortkonzept die Straßen und die Bahntrasse auf. Straßen und Bahnleiße können nicht generell als vorbelastete Flächen angesehen werden. Das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 14.01.2011 äußert sich lediglich zu Autobahnen und Bahntrassen. In gewissem Sinne als Vorbelastung angesehen werden können im Gemeindegebiet lediglich die Staatsstraße St 2050 und St 2054. Hier schließen jedoch praktisch durchgehend nordexponierte Flächen und teilweise auch Vorbehaltsflächen Naturschutz an.

- c) Als städtebauliches Entwicklungskonzept hat das Standortkonzept bevorzugte Entwicklungsbereiche für Solarenergie und potenziell geeignete Flächen gemäß Einzelfallprüfung ermittelt. Für den Markt Markt Indersdorf hat dabei bei der Auswahl zwischen verschiedenen Standortalternativen im Rahmen des Grundsatzbeschlusses vom 09.12.2009 (Gesamtfläche aller Anlagen im Gemeindegebiet max. 50 ha, Gesamtgröße pro Einzelanlage max. 20 ha) insbesondere die Verfügbarkeit von Flächen entscheidende Bedeutung. Das vom Markt Markt Indersdorf gewünschte städtebauliche Konzept der Förderung und Nutzung von Solarenergie lässt sich nur umsetzen auf Flächen, die hierfür auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Dem wird mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, die sich nach erfolgter Einzelfallprüfung im Rahmen des Standortkonzeptes hält, Rechnung getragen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 9

Umweltbericht

Punkt 5 – Anderweitige Planungsmöglichkeiten:

Bei der Darstellung von Alternativen liegt bei der Flächennutzungsplanung der Schwerpunkt auf den geprüften und diskutierten Standortalternativen, beim Bebauungsplan auf den unterschiedlichen gestalterischen Lösungen innerhalb des Geltungsbereichs (s. „Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung“). Aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtung in der Darlegung der Planungsalternativen auf FNP-Ebene bzw. Bebauungsplanebene wird darum gebeten, den Hinweis unter Punkt 5 zu streichen. Es könnte an dieser Stelle auf das Standortgutachten verwiesen werden.

Beschluss:

Die Begründung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend der Empfehlung überarbeitet. Es wird an dieser Stelle auf das Standortgutachten verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 9

I.2. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Untere Naturschutzbehörde- vom 27.12.2010

Auf die Stellungnahme vom 27.12.2010 zum Bebauungsplan wird verwiesen.

Beschluss:

Die Stellungnahme findet in der Abwägung zum parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren Beachtung.

Abstimmungsergebnis: 11 : 8

I.3. Schreiben der Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde vom 27.01.2011

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Vorhaben

Zu dem o.g. Vorhaben wurde bereits mit Schreiben vom 3.3.2010 Stellung genommen und festgestellt, dass das Vorhaben an einem Standort liegt, der nicht gem. LEP B VI 1.1 Z als an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden gewertet werden kann.

Erfordernisse

Eine Genehmigung von Freiflächenfotovoltaikanlagen an nicht angebundenen Standorten sei nur in Ausnahmefällen und unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich. Das aktuelle IMS der Obersten Baubehörde im StMI vom 19.11.2009 (Az. IIB5-4112.79-037/09) gäbe hierzu sowie zu den im Rahmen der Bauleitplanung generell abzuarbeitenden Punkte konkrete Hinweise, die darin aufgeführten Prüfschritte seien einzuhalten. Um überhaupt eine Ausnahme vom Anbindungsziel LEP B VI 1.1 Z für Freiflächenfotovoltaikanlagen zu ermöglichen, sei daher nachzuweisen, dass im Gemeindegebiet dafür kein Standort mit Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit vorhanden sei und zudem kein Standort mit entsprechender Vorbelastung. Der entsprechende Nachweis als Ergebnis einer Alternativenprüfung sei in geeigneter Form plausibel und nachvollziehbar in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Bewertung

Mittlerweile wurde ein entsprechendes Standortkonzept für Freiflächenfotovoltaikanlagen für das Gemeindegebiet erstellt und den Planunterlagen beigelegt. Die Erstellung dieses Konzeptes als wesentliche Planungsgrundlage wird sehr begrüßt. Aus dem Konzept geht hervor, dass im Gemeindegebiet wenig Flächen mit besonderer Eignung für Freiflächenfotovoltaikanlagen vorhanden sind. Für größere Bereiche wird eine Prüfung im Einzelfall vorgesehen, das vorliegende Vorhaben liegt in einem solchen Bereich. Aus dem Plan 3 des Konzeptes geht jedoch hervor, dass es grundsätzlich durchaus potenzielle Standorte gäbe, an denen Freiflächenfotovoltaikanlagen in der Größe des vorliegenden Vorhabens an entsprechende Siedlungsgebiete (Mischgebiet, Dorfgebiet) angebunden werden könnten. Wie schon in der o.g. Stellungnahme ausgeführt, ist somit nicht der Nachweis erbracht, dass es im Gemeindegebiet keinen Standort mit Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit gibt. Damit die Planungen nicht aus den o.g. Gründen den Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen, müsste in den Planunterlagen plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, warum eine Anbindung an diese Siedlungseinheiten nicht möglich ist. Zudem wäre eine entsprechende Begründung für die konkrete Standortwahl zu geben, dies vor allem vor dem Hintergrund der zahlreichen, durchaus als besser geeignet bewerteten Flächen im Gemeindegebiet.

Beschluss:

Die Planunterlagen werden entsprechend überarbeitet, auf den vorangegangenen Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Rechtliche Belange – vom 20.01.2011 wird insoweit verwiesen. Es wird ausführlich dargelegt, warum eine Anbindung an eine Siedlungseinheit nicht möglich ist; weiter wird die Standortauswahl entsprechend ausführlich behandelt. Den Vorgaben der Landesentwicklung wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 9

II. Einwendungen während der Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus der Öffentlichkeit

II.1. Schreiben Einwender A 1 vom 09.01.2011

Anmerkung der Verwaltung: Einwender bezieht sich auf den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 69 Solar Niederroth Nord-West. Wegen der grundsätzlichen Berührung landesplanerischer Fragen wird die Einwendung bereits im Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes behandelt.

Zusammenfassung der Stellungnahme: Der Einwender führt an, dass der gewählte Standort nicht geeignet sei und dass darüber hinaus keine alternativen Standorte geprüft worden seien. Als Gründe werden die Eingriffe in die Natur und in das Landschaftsbild angeführt. Die Anlage würde von den Einwohnern Niederroths und den Erholungssuchenden in der Natur als störend empfunden. Es wird ebenfalls angeführt, dass fruchtbarer Ackerboden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen würde.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Einwendungen zur Kenntnis. Bezüglich der Eignung des Standorts (auch im Hinblick auf das IMS vom 19.11.2009) und des Nachweises über alternative Flächen wird auf den vorangegangenen Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Rechtliche Belange – vom 20.01.2011 verwiesen. In der nachgearbeiteten Begründung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird klar herausgestellt, wie es zur Überplanung des Standortes kommt und warum Alternativen hierzu aus rechtlichen und praktischen Gründen nicht zur Verfügung stehen. Der Marktgemeinderat ist sich dabei durchaus der schwierigen Situation bewusst. Einerseits soll das Landschafts- und Ortsbild gewahrt werden, andererseits ist es auch eine wichtige Aufgabe der Kommunen, die Erzeugung regenerativer Energien vor Ort (und damit dezentral) zu fördern und voranzutreiben. Dabei wird ganz klar der Auffassung entgegen getreten, die Anlage würde das Landschaftsbild stören oder sogar verschandeln. Es handelt sich schlichtweg um eine neue, zusätzliche Art der „Feldbewirtschaftung“ im ländlichen Raum. Wie mit vielen Neuerungen ist auch hier mit einem Gewöhnungseffekt zu rechnen. Aus dieser Andersartigkeit gegenüber den üblichen landwirtschaftlichen Kulturen kann noch nicht die Folgerung gezogen werden, dass automatisch eine Verunstaltung folgen würde. Das Gegenteil dürfte der Fall sein. Der Standort wird über viele Jahre aus der aktiven Bodennutzung herausgenommen, es findet so gut wie keine Versiegelung statt, der Boden wird durch diese Anlage nicht dauerhaft verbraucht. Entsprechende Anlagen können nach Ablauf der Betriebsdauer ohne Rückstände für die Natur zurückgebaut werden. Entsprechende Anlagen können bei sorgfältiger Planung zudem einen wirksamen Beitrag zum allgemeinen Wasser- und Bodenschutz liefern, die angegliederten Pflanz- und Ausgleichsflächen bieten bedeutsame Regenerationsflächen für Flora und Fauna, im Grunde genommen also das Gegenteil der heutigen landwirtschaftlichen Feldbestellung. Insoweit kann man durchaus die Meinung vertreten, dass die geplante Anlage nicht nur keinen Nachteil für den Ortsteil Niederroth bedeutet, sondern sogar einen Vorteil für diesen darstellt, wenn sich die Bevölkerung auch noch an diese Nutzung

gewöhnen muss. Die vorgebrachten Einwendungen führen demnach nicht zu einer grundsätzlichen Änderung oder Einstellung der Planung.

Abstimmungsergebnis: 10 : 9

II.2. Schreiben Einwender A 2 vom 08.01.2011

Anmerkung der Verwaltung: Einwender bezieht sich ebenfalls auf den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 69 Solar Niederroth Nord-West. Wegen der grundsätzlichen Berührung landesplanerischer Fragen wird die Einwendung bereits im Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes behandelt.

Zusammenfassung der Stellungnahme: Der Einwender führt an, dass der gewählte Standort nicht geeignet sei, weil dieser von vielen Stellen aus einsehbar sei. Es wird befürchtet, dass im Anschluss weitere Anlagen folgen können. Weiterhin wird das Standortkonzept in Frage gestellt; dieses sei nicht vom Markt, sondern vom Investor in Auftrag gegeben worden.

Beschluss:

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird grundsätzlich auf den Beschluss zur Einwendung A1 verwiesen. Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass die Anlage einsehbar sein wird. Dieser Umstand lässt sich nicht in Abrede stellen, jedoch wird die Grünplanung zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 69 Solar Niederroth Nord-West Festsetzungen treffen, um den dadurch verursachten Eingriff entsprechend zu minimieren. Von weiteren Planungen in diesem Bereich ist nichts bekannt, insoweit kann hierzu auch keine Aussage getroffen werden. Das Standortkonzept wurde vom Markt beauftragt, die Aufgabenstellung wurde vom Markt vorgegeben, das Ergebnis ist die bekannte Planung. Der Umstand, dass der Planbegünstigte die Planungskosten trägt, ist heute weit verbreitet und in § 11 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Auch bei allen anderen Bauleitplanungen des Marktes werden die Planungskosten auf den Planbegünstigten umgelegt. Die vorgebrachten Einwendungen führen demnach nicht zu einer grundsätzlichen Änderung oder Einstellung der Planung.

Abstimmungsergebnis: 11 : 8

II.3. Unterschriftenliste zum Einspruch gegen die geplante Photovoltaikanlage zwischen Niederroth und Weyhern „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 67 Solar Niederroth Nord-West“

Am 10.01.2011 wurde eine Unterschriftenliste im Rathaus eingereicht. Die Unterschriftenliste besteht aus 21 Seiten, auf jeder Seite ist folgender Textteil vorgegeben:

*Unterschriftenliste
Zum Einspruch gegen die geplante Photovoltaikanlage
Zwischen Niederroth und Weyhern
„Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 67 Solar Niederroth Nord-West“*

Bürgerbegehren laut Art. 18a der bayer. Gemeindeordnung

Ansprechpartner:

...
...

Wir sind gegen Photovoltaik-Anlagen in der Freifläche zwischen Niederroth und Weyhern. Der natürliche Charakter dieser typisch bayerischen Landschaft im Bereich des

Weyherner Graben soll in der bisherigen Form erhalten bleiben und nicht durch Photovoltaik-Anlagen verbaut werden.

Nr. Name Anschrift Unterschrift

Die Unterschriftenliste wurde von der Verwaltung auf Plausibilität hinsichtlich der Unterschriften, nicht jedoch der Voraussetzungen nach Art 18 a GO. Demnach enthält die Liste 325 Unterschriften von Gemeindegürgern, wovon eine Unterschrift nicht zugeordnet werden konnte. Demnach liegen eindeutig 324 Unterschriften vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Unterschriftenliste zur Kenntnis. Die Formulierung Bürgerbegehren ist dabei rechtlich gesehen nicht einschlägig, da hierzu lt. Art. 18a Gemeindeordnung bei Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern die Unterschriften von 10 v. H. der Gemeindegürgern vorliegen müssten. Darüber hinaus hält sich die Unterschriftenliste auch nicht an die Anforderung, dass eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Fragestellung enthalten sein muss. Auf die Originalliste, vorgehalten bei den Planungsunterlagen, wird deshalb verwiesen. Es ist deshalb von einer Einwendung, wenn auch von vielen Bürgern gleichzeitig, auszugehen, welche regulär im Verfahren nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) abgewogen werden muss.

Abstimmungsergebnis: 11 : 8

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat bereits in den vorangegangenen Beschlüssen dargelegt, warum die Planung an dieser Stelle erfolgt. Auf diese Beschlüsse wird insoweit verwiesen. Darüber hinaus wird zur Aussage, dass „der natürliche Charakter dieser typisch bayerischen Landschaft im Bereich des Weyherner Graben in der bisherigen Form erhalten bleiben soll“, wie folgt Stellung genommen:

Es handelt sich bei „dieser Landschaft“ um eine rein landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft, wie sie mittlerweile an vielen Orten Bayerns anzutreffen ist. Kleingliedrige Strukturen wurden abgelöst durch große, maschinell zu bewirtschaften Flächen. Der Marktgemeinderat stellt hierzu fest, dass die Anlage tatsächlich einsehbar sein wird. Darüber hinaus wird während der gesamten Betriebsdauer vom jeweiligen Betrachter feststellbar sein, dass es sich um eine Anlage der Energieerzeugung handelt. Der Marktgemeinderat hat durch die vorliegende und nunmehr zu überarbeitende Planung sichergestellt, dass Eingriffe in den Naturhaushalt sowie in das Landschafts- und Ortsbild auf ein Mindestmaß reduziert werden. Es muss jedoch auch das Ziel in den Augen behalten werden, regenerative Energien zu fördern. Damit wird ein weitaus wichtigerer Beitrag für den Markt und damit auch für den Ortsteil Niederroth geleistet als durch den Erhalt einer einzelnen konventionell bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche. Die Fläche ist klein, aber aus den vorgenannten Gründen geeignet, ein wichtiger Baustein für die Energieversorgung des Marktes zu sein. Die vorgebrachte Einwendung führt demnach ebenfalls nicht zu einer grundsätzlichen Änderung oder Einstellung der Planung.

Abstimmungsergebnis: 10 : 9

III. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der vorliegende Entwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 08.09.2010 ist entsprechend der heute gefassten Beschlüsse zu überarbeiten. Die beauftragten

Planer haben dabei sicherzustellen, dass die Beschlüsse rechtssicher in die Planung eingearbeitet werden. Die überarbeitete Planung trägt die Planfassung 13.04.2011. Diese Planfassung wird gebilligt und der Marktgemeinderat ordnet wegen der Änderungen der Planung, welche nicht nur redaktioneller Art sind, eine erneute, jedoch verkürzte Auslegung der Unterlagen an (Verfahren nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)). Die Auslegungsfrist wird auf zwei Wochen verkürzt. In diesem Verfahren sind nur Einwendungen zulässig, welche sich auf die Änderungen der Planung gegenüber der Fassung vom 08.09.2010 (erste, reguläre Auslegung) beziehen. In der Bekanntmachung zur Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden ist darauf hinzuweisen. Die Stellungnahmen sind dem Marktgemeinderat zur erneuten Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 8

**TOP 5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 67 Solar Niederroth Nord-West;
(Bereich: Sondergebiet Solar Niederroth Nord-West);
Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - öffentliche Auslegung der gebilligten Planunterlagen;
Behandlung der Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung;
Billigungsbeschluss und Anordnung der erneuten (verkürzten) Auslegung**

Sach- und Rechtslage:

In der 33. Sitzung des Marktgemeinderats am 08.09.2010 wurden die Stellungnahmen und Einwendungen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) behandelt; der Bebauungsplanentwurf VEP Nr. 67 Solar Niederroth Nord-West in der Fassung vom 08.09.2010 wurde gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 i. V. m. 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde angeordnet.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen fand in der Zeit vom 08.12.2010 bis einschließlich 10.01.2011 statt und wurde am 30.11.2010 ortsüblich bekanntgemacht. Parallel zur öffentlichen Auslegung fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) statt. Die Behörden wurden aufgefordert, bis zum 10.01.2011 eine Stellungnahme zum Verfahren abzugeben.

Die von einigen Behörden geforderte Fristverlängerung wurde gewährt, so dass die Stellungnahmen des Landratsamtes Dachau und der Regierung von Oberbayern erst mit Schreiben vom 21.01.2011 bzw. 27.01.2011 eingegangen sind. Darüber hinaus war es möglich, sich bis zum Tag der heutigen Sitzung über den Planungsinhalt zu informieren.

Zur Auslegung kamen dabei folgende Unterlagen:

- Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 08.09.2010
- Umweltbericht zum Bebauungsplan in der Fassung vom 08.09.2010
- Naturschutzfachliche Angaben zum strengen Artenschutz (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – SaP9, in der Fassung vom 30.03.2010)
- Diverse Umweltbezogene Stellungnahmen aus dem Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Standortkonzept des Marktes zu Freiflächenphotovoltaikanlagen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushalts vor Beeinträchtigung in der Fassung vom 20.08.2010

Diese Unterlagen wurden zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mitverschickt. Die Planunterlagen werden ebenfalls im Ratsinformationssystem des Marktes hinterlegt (PDF-Dateien).

Sämtliche Stellungnahmen, Einwendungen oder Anmerkungen wurden den Marktgemeinderäten vor der Sitzung in ungekürzter Form zur Verfügung gestellt. In den jeweiligen Beschlüssen wird auf diese einzelnen Stellungnahmen Bezug genommen, teilweise wird aus den Stellungnahmen zitiert, wenn es der Sachverhalt erfordert. Die Stellungnahmen sind Bestandteile des Verfahrens zur Neuaufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 69 Solar Niederroth Nord-West und werden dauerhaft in den Verfahrensunterlagen zur Einsichtnahme aufbewahrt.

I. Schreiben von Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- Schreiben der Gemeinde Vierkirchen vom 09.12.2010, Az. 6102-bgm-so
- Schreiben des Marktes Altomünster vom 17.12.2010, Az. 610-01
- Schreibend er Gemeinde Schwabhausen, eingegangen am 13.12.2010, Az. 610-1/Me-Fro
- Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München vom 15.12.2010, Az. 4-462-DAH 08-105635/2010
- Schreiben der Gemeinde Erdweg vom 15.12.2010, Az. Reindl/tr
- Schreiben der E.ON Bayern AG Netzcenter Unterschleißheim vom 21.12.2010, Az. NC Un./Ga.
- Schreiben der Gemeinde Weichs vom 06.12.2010, Az. 6102
- Schreiben der Gemeinde Röhrmoos vom 03.01.2011, Az. 6104
- Schreibend des Regionale Planungsverbandes (RPV) vom 13.01.2011, Az. 610-41/2-81

I.1 Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Geoinformation (GIS) vom 07.12.2010

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

- 1) *Die Höhenangaben über NN sind zu korrigieren, siehe beil. Planausschnitt:*
- 2) *Im B-Plan wurden verschiedene Kartenprodukte der Bayerischen Vermessungsverwaltung verwendet. Alle diese Produkte werden unter dem Begriff Geobasisdaten geführt. Bei der Wiedergabe von Geobasisdaten der Bay. Vermessungsverwaltung muss grundsätzlich ein Quellenvermerk angefügt werden. Die Quellenangabe ist wie folgt auszugestalten: Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2010*
- 3) *Die Bereitstellung aller rechtskräftigen Bebauungspläne für die Bürger, Wirtschaft und Verwaltung im Internet ist das Ziel des Freistaats Bayern und der kommunalen Spitzenverbände. Die Bereitstellung der Daten für die Öffentlichkeit erfolgt zentral im eGovernmentportal des Freistaats Bayern oder in Portalen der Kommunen. Nach Bekanntmachung und das Wirksamwerden des B-Plans bitte ich zum Planexemplar in Papierform auch eine digitale Fassung der Abt. 5 Bautechnik / Geoinformation (GIS) zu überlassen.*

Folgende Dateien bitte ich im PDF – Rasterformat bereitzustellen:

- *Plan (zeichnerische Darstellung)*
- *Legende*
- *Textliche Festsetzungen*
- *Verfahrensvermerke*
- *Begründung*
- *Umweltbericht*
- *usw.*

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Höhenangaben werden korrigiert, der Quellenvermerk für die Bayerische Vermessungsverwaltung wird nachgetragen. Die weiteren Ausführungen zum Bebauungsplan allgemein werden im weiteren Verfahren Beachtung finden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (MGR Blumenschein und Ebert abwesend)

I.2. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Rechtliche Belange- vom 20.12.2010

Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die der Abwägung zugänglich sind:

Legende Bebauungsplan – Festsetzungen durch Planzeichen

Ziffern 3.8.0 und 3.11.0: Da diese Planzeichen unter den Hinweisen angeführt sind, entfalten sie keine rechtsverbindliche Wirkung. Es wird deshalb empfohlen, diese Planzeichen vor den Hinweisen anzuführen.

In der zeichnerischen Plandarstellung sind im Norden „Bäume mit grüner Schraffur“ dargestellt. Das Planzeichen sollte unter den Hinweisen aufgenommen und erläutert werden.

Ziffer 4.2.3: Die Zulässigkeit von (i.d.R. bläulich-violett schimmernden) Photovoltaikmodulen auf den Dächern steht im Widerspruch zur Unzulässigkeit von reflektierenden Materialien und der Festsetzung von Ziegeln in Rottönen. Um Überprüfung wird gebeten.

Es sollte bedacht werden, ob die Aufdach-PV-Anlage den Anforderungen des sorgsam erarbeiteten landschaftsverträglichen Solarparks auch bezüglich der Blendwirkung und des Ortsbildes (Einsehbarkeit) entspricht.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Planzeichen werden vor den Hinweisen aufgeführt. Das genannte Planzeichen für Bäume wird in die Hinweise aufgenommen und erläutert. Die Festsetzungen hinsichtlich Aufdach-PV-Anlagen unter Ziffer 4.2.3. werden gestrichen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 (MGR Blumenschein abwesend)

I.3. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Bauordnungsrecht- vom 08.12.2010

Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die der Abwägung zugänglich sind:

Die Nutzungsschablone (Festsetzung Nr. 2.1.2) ist nicht eindeutig formuliert:

Darin wie auch in Festsetz. Nr. 2.1.4 ist die GRZ mit 0,4 festgesetzt. Aus beiden Festsetz. wie auch aus der in Nr. 4.1.4 ist nicht eindeutig festgelegt, aus welcher der überbaubaren Flächen (der für die Module oder der für die Gebäude, vermutlich wohl von der für letztere) die GRZ ermittelt werden soll. Üblicherweise wird die GRZ im Verhältnis zur Grundstücksfläche ermittelt (§ 19 Abs. 1 BauNVO). Im vorliegenden Fall würde - bezogen auf die Gesamtgrundstücksgröße - ein übergroßes Gebäude entstehen.

Es wird daher vorgeschlagen, zumindest die Festsetz. Nr. 2.1.4 wie folgt zu fassen:

„2.1.4 - 0,4/Grundflächenzahl als Höchstgrenze (z. B. 0,4) aus der jeweils durch Baugrenzen überbaubaren Fläche“

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Ähnliches gilt für die Dachneigung:

Nach den Festsetz. Nrn. 2.1.6 und 4.2.3 sind sowohl Sattel- wie auch Pultdächer zulässig, allerdings mit unterschiedlichen Dachneigungen (vgl. Festsetz. Nr. 4.2.3 Satz 1). In der Nutzungsschablone sind die unterschiedlich zulässigen Dachneigungen nicht enthalten. Dies würde bedeuten, dass Satteldächer auch nur bis 25° zulässig wären.

Es wird daher vorgeschlagen, in der Schablone auf die Angabe der Dachneigung zu verzichten.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird entsprechend der Vorschläge überarbeitet.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 (MGR Blumenschein abwesend)

I.4 Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Untere Naturschutzbehörde- vom 27.12.2010

Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die der Abwägung zugänglich sind:

Zu Ziffer 4.8.0 i. V. m. Ziffer 7.5.1 BPl - Begründung:

Für die Verringerung des Kompensationsfaktors auf 0,1 anstatt des Regelfalles von 0,2 gemäß Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ sind die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht ausreichend (vgl. Ziffer 1.3 des StMI vom 19.11.2009). Um den Kompensationsfaktor entsprechend reduzieren zu können, sollten folgende Maßnahmen festgesetzt bzw. berücksichtigt werden:

- Zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Anlage auf das Landschaftsbild sollte die Eingrünung auf der Ost- und Westseite mit weiteren Gehölzgruppen ergänzt werden. Auf der Ost- und Südwestseite stehen dafür ausreichend Flächen zur Verfügung. Auf der Westseite ist auf einer Länge von ca. 100 lfm gemäß der aktuellen Planung ein Grünstreifen mit 2 m Breite vorgesehen, der für eine erforderliche Eingrünung zu schmal ist. Dadurch verbleiben Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild. Zur Minimierung dieser Beeinträchtigungen sollten heimische Kletterpflanzen entlang der Zaunanlage gepflanzt werden (Zu Ziffer 4.7.3 gemäß Legende Bebauungsplan).*
- Die Bereitstellung eines Grünstreifens in Ost-West-Richtung mit einer Breite von ca. 15 m südlich des Steuerungsgebäudes, der frei von Bebauung zu halten und mit einzelnen Gehölzgruppen zu bepflanzen ist.*
- Zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen gemäß den Empfehlungen in Ziffer 5.*

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Folgende Punkte sollten gemäß Legende Bebauungsplan berücksichtigt werden:

1. Zu Ziffer 4.4.0 i. V. m. 3.8.0:
Zur Minimierung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden und Klima sollte der Pflweg als Wiesenweg ohne tiefgründigen Unterbau ausgeführt werden.
2. Zu Ziffer 4.5.0 i. V. m. 4.7.3:
Aus Gründen des Landschaftsbildes sollte die Einfriedung zur freien Landschaft hin eingegrünt sein, d. h. die Eingrünung sollte außerhalb der Zaunanlage liegen und sich zur freien Landschaft entsprechend ihrem natürlichen Wuchs entwickeln können.
3. Zu Ziffer 4.7.3:
 - *Zur Erhöhung der Artenvielfalt sollte die Pflanzliste mit folgende Gehölzarten ergänzt werden: Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Schlehe (Prunus spinosa), Alpen-Johannisbeere (Ribes alpinum).*
 - *Für die Einbindung der Anlage in die freie Landschaft und für eine ausreichende Artenzusammensetzung zu einer stabilen, gesunden Wildhecke ist der Gesamtanteil von 5% weiterer Straucharten zu gering. Die Module bleiben dadurch dauerhafter ein dominanter Bestandteil in der Landschaft. Eine Erhöhung dieser Strauchgruppe sollte auf mind. 20% festgesetzt werden.*
4. Zu Ziffer 4.7.4:
Für die Anrechenbarkeit der Ausgleichsfläche, auch in ihrer Doppelfunktion zur Eingrünung des Bauvorhabens, sollte die Ausgleichsfläche mit folgenden Maßnahmen ergänzt werden:
 - *Die vorhandene Bepflanzung sollte entlang der Zaunanlage, entlang der östlichen Grenze sowie im süd-östlichen Eckbereich ergänzt werden.*
 - *Aus Gründen der Artenvielfalt sollten folgende Gehölzarten berücksichtigt werden: Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus) sowie die Sträucher gemäß Ziffer 4 dieser Stellungnahme und der o.g. Strauchgruppenanteil sollte auf mind. 30% erhöht werden, da ausreichend Abstandfläche vorhanden ist.*
 - *Das Aufkommen von Neophyten auf der Sukzessionsfläche gemäß Planzeichen 2.2.4 ist durch fachlich geeignete Maßnahmen zu verhindern.*
5. Zu Ziffer 4.7.5:
Die Eberesche als Baumpflanzung gemäß Planzeichen 2.2.5 soll ein Gesamtanteil von 10% nicht überschreiten.
6. *Die Ausgleichsfläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) ist nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes dem Landesamt für Umweltschutz für das Ökoflächenkataster zu melden. Auf das Rundschreiben des Landratsamtes an alle Gemeinden vom 22.03.2000 wird verwiesen.*

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Es wird festgestellt, dass die im Verfahren befindliche Planfassung vom 08.09.2010 bereits ausführlich inhaltlich und formell mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Dachau abgestimmt wurde. Nachdem die Grünplanung jedoch wesentlich zur Einbindung des Gebietes in die Landschaft beitragen wird, sollen die beauftragten Planer die einzelnen Punkte in die Planung einarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

I.5 Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 27.01.2011

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Vorhaben

Zu dem o.g. Vorhaben wurde bereits mit Schreiben vom 3.3.2010 sowie zur parallel durchgeführten 17. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung genommen und festgestellt, dass das Vorhaben an einem Standort liegt, der nicht gem. LEP B VI 1.1 Z als an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden gewertet werden kann.

Erfordernisse

Eine Genehmigung von Freiflächenfotovoltaikanlagen an nicht angebundenen Standorten sei nur in Ausnahmefällen und unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich. Das aktuelle IMS der Obersten Baubehörde im StMI vom 19.11.2009 (Az. IIB5-4112.79-037/09) gäbe hierzu sowie zu den im Rahmen der Bauleitplanung generell abzuarbeitenden Punkte konkrete Hinweise, die darin aufgeführten Prüfschritte seien einzuhalten. Um überhaupt eine Ausnahme vom Anbindungsziel LEP B VI 1.1 Z für Freiflächenfotovoltaikanlagen zu ermöglichen, sei daher nachzuweisen, dass im Gemeindegebiet dafür kein Standort mit Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit vorhanden sei und zudem kein Standort mit entsprechender Vorbelastung. Der entsprechende Nachweis als Ergebnis einer Alternativenprüfung sei in geeigneter Form plausibel und nachvollziehbar in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Bewertung

Unter der Voraussetzung, dass die in der Stellungnahme zur 17. Flächennutzungsplanänderung aufgeführten Punkte ausreichend berücksichtigt werden, stehen die vorliegenden Planungen den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen

Beschluss:

Auf die Beschlussfassung zur Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 27.01.2011 im parallel verlaufenden Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird verwiesen. Der Flächennutzungsplan erhält eine entsprechende Ergänzung der Begründung, welche die genannten Zusammenhänge herausstellen wird. Darüber hinaus wird die Begründung zum Bebauungsplan hinsichtlich der Auswahl und der Eignung des Standortes in Ziffer 1.4. am Ende des ersten Absatzes, (Seite 4 unten) wie folgt ergänzt:

„Die generelle Alternativenprüfung wird im Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt; hierzu wird auf Ziffer 3.0 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen. An dieser Stelle werden lediglich noch die aus dem Standortkonzept für den konkreten Standort des vorliegenden Bebauungsplanes folgenden Punkte näher erläutert.“

Abstimmungsergebnis: 16 : 3

II. Einwendungen während der Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus der Öffentlichkeit

II.1. Schreiben Einwender A 1 vom 09.01.2011

Anmerkung der Verwaltung: Der Einwender bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr. 69 Solar Niederroth Nord-West. Wegen der grundsätzlichen Berührung landesplanerischer Fragen wurde die Einwendung bereits im Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes behandelt. Auf den entsprechenden Beschluss sei an dieser Stelle hingewiesen.

Zusammenfassung der Stellungnahme: Der Einwender führt an, dass der gewählte Standort nicht geeignet sei und dass darüber hinaus keine alternativen Standorte geprüft worden seien. Als Gründe werden die Eingriffe in die Natur und in das Landschaftsbild angeführt. Die Anlage würde von den Einwohnern Niederroths und den Erholungssuchenden in der Natur als störend empfunden. Es wird ebenfalls angeführt, dass fruchtbarer Ackerboden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen würde.

Beschluss:

(gleichlautend zur Einwendung im Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Der Marktgemeinderat nimmt die Einwendungen zur Kenntnis. Bezüglich der Eignung des Standorts (auch im Hinblick auf das IMS vom 19.11.2009) und des Nachweises über alternative Flächen wird auf den vorangegangenen Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Rechtliche Belange – vom 20.01.2011 verwiesen. In der nachgearbeiteten Begründung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird klar herausgestellt, wie es zur Überplanung des Standortes kommt und warum Alternativen hierzu aus rechtlichen und praktischen Gründen nicht zur Verfügung stehen. Der Marktgemeinderat ist sich dabei durchaus der schwierigen Situation bewusst. Einerseits soll das Landschafts- und Ortsbild gewahrt werden, andererseits ist es auch eine wichtige Aufgabe der Kommunen, die Erzeugung regenerativer Energien vor Ort (und damit dezentral) zu fördern und voranzutreiben. Dabei wird ganz klar der Auffassung entgegen getreten, die Anlage würde das Landschaftsbild stören oder sogar verschandeln. Es handelt sich schlichtweg um eine neue, zusätzliche Art der „Feldbewirtschaftung“ im ländlichen Raum. Wie mit vielen Neuerungen ist auch hier mit einem Gewöhnungseffekt zu rechnen. Aus dieser Andersartigkeit gegenüber den üblichen landwirtschaftlichen Kulturen kann noch nicht die Folgerung gezogen werden, dass automatisch eine Verunstaltung folgen würde. Das Gegenteil dürfte der Fall sein. Der Standort wird über viele Jahre aus der aktiven Bodennutzung herausgenommen, es findet so gut wie keine Versiegelung statt, der Boden wird durch diese Anlage nicht dauerhaft verbraucht. Entsprechende Anlagen können nach Ablauf der Betriebsdauer ohne Rückstände für die Natur zurückgebaut werden. Entsprechende Anlagen können bei sorgfältiger Planung zudem einen wirksamen Beitrag zum allgemeinen Wasser- und Bodenschutz liefern, die angegliederten Pflanz- und Ausgleichsflächen bieten bedeutsame Regenerationsflächen für Flora und Fauna, im Grunde genommen also das Gegenteil der heutigen landwirtschaftlichen Feldbestellung. Insoweit kann man durchaus die Meinung vertreten, dass die geplante Anlage nicht nur keinen Nachteil für den Ortsteil Niederroth bedeutet, sondern sogar einen Vorteil für diesen darstellt, wenn sich die Bevölkerung auch noch an diese Nutzung gewöhnen muss. Die vorgebrachten Einwendungen führen demnach nicht zu einer grundsätzlichen Änderung oder Einstellung der Planung.

Abstimmungsergebnis: 13 : 6

II.2. Schreiben Einwender A 2 vom 08.01.2011

Anmerkung der Verwaltung: Der Einwender bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr. 69 Solar Niederroth Nord-West. Wegen der grundsätzlichen Berührung landesplanerischer Fragen wurde die Einwendung bereits im Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes behandelt. Auf den entsprechenden Beschluss sei an dieser Stelle hingewiesen.

Zusammenfassung der Stellungnahme: Der Einwender führt an, dass der gewählte Standort nicht geeignet sei, weil dieser von vielen Stellen aus einsehbar sei. Es wird befürchtet, dass im Anschluss weitere Anlagen folgen können. Weiterhin wird das Standortkonzept in Frage gestellt; dieses sei nicht vom Markt, sondern vom Investor in Auftrag gegeben worden.

Beschluss:

(gleichlautend zur Einwendung im Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird grundsätzlich auf den Beschluss zur Einwendung A1 verwiesen. Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass die Anlage einsehbar sein wird. Dieser Umstand lässt sich nicht in Abrede stellen, jedoch wird die Grünplanung zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 69 Solar Niederroth Nord-West Festsetzungen treffen, um den dadurch verursachten Eingriff entsprechend zu minimieren. Von weiteren Planungen in diesem Bereich ist nichts bekannt, insoweit kann hierzu auch keine Aussage getroffen werden. Das Standortkonzept wurde vom Markt beauftragt, die Aufgabenstellung wurde vom Markt vorgegeben, das Ergebnis ist die bekannte Planung. Der Umstand, dass der Planbegünstigte die Planungskosten trägt, ist heute weit verbreitet und in § 11 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Auch bei allen anderen Bauleitplanungen des Marktes werden die Planungskosten auf den Planbegünstigten umgelegt. Die vorgebrachten Einwendungen führen demnach nicht zu einer grundsätzlichen Änderung oder Einstellung der Planung.

Abstimmungsergebnis: 14 : 5

II.3. Unterschriftenliste zum Einspruch gegen die geplante Photovoltaikanlage zwischen Niederroth und Weyhern „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 67 Solar Niederroth Nord-West“

Anmerkung der Verwaltung: Die Unterschriftenliste bezieht sich auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 Solar Niederroth Nord-West. Wegen der grundsätzlichen Berührung landesplanerischer Fragen wurde die Einwendung bereits im Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes behandelt. Auf den entsprechenden Beschluss sei an dieser Stelle hingewiesen.

Am 10.01.2011 wurde eine Unterschriftenliste im Rathaus eingereicht. Die Unterschriftenliste besteht aus 21 Seiten, auf jeder Seite ist folgender Textteil vorgegeben:

*Unterschriftenliste
Zum Einspruch gegen die geplante Photovoltaikanlage
Zwischen Niederroth und Weyhern
„Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 67 Solar Niederroth Nord-West“*

Bürgerbegehren laut Art. 18a der bayer. Gemeindeordnung

Ansprechpartner:

...

...

Wir sind gegen Photovoltaik-Anlagen in der Freifläche zwischen Niederroth und Weyhern. Der natürliche Charakter dieser typisch bayerischen Landschaft im Bereich des Weyherner Graben soll in der bisherigen Form erhalten bleiben und nicht durch Photovoltaik-Anlagen verbaut werden.

Nr. Name Anschrift Unterschrift

Die Unterschriftenliste wurde von der Verwaltung auf Plausibilität hinsichtlich der Unterschriften, nicht jedoch der Voraussetzungen nach Art 18 a GO. Demnach enthält die Liste 325 Unterschriften von Gemeindebürgern, wovon eine Unterschrift nicht zugeordnet werden konnte. Demnach liegen eindeutig 324 Unterschriften vor.

Beschluss:

(gleichlautend zur Einwendung im Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Der Marktgemeinderat nimmt die Unterschriftenliste zur Kenntnis. Die Formulierung Bürgerbegehren ist dabei rechtlich gesehen nicht einschlägig, da hierzu lt. Art. 18a Gemeindeordnung bei Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern die Unterschriften von 10 v. H. der Gemeindebürger vorliegen müssten. Darüber hinaus hält sich die Unterschriftenliste auch nicht an die Anforderung, dass eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Fragestellung enthalten sein muss. Auf die Originalliste, vorgehalten bei den Planungsunterlagen, wird deshalb verwiesen. Es ist deshalb von einer Einwendung, wenn auch von vielen Bürgern gleichzeitig, auszugehen, welche regulär im Verfahren nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) abgewogen werden muss.

Abstimmungsergebnis: 14 : 5

Beschluss:

Zum Sachverhalt selbst:

(gleichlautend zur Einwendung im Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Der Marktgemeinderat hat bereits in den vorangegangenen Beschlüssen dargelegt, warum die Planung an dieser Stelle erfolgt. Auf diese Beschlüsse wird insoweit verwiesen. Darüber hinaus wird zur Aussage, dass „der natürliche Charakter dieser typisch bayerischen Landschaft im Bereich des Weyherner Graben in der bisherigen Form erhalten bleiben soll“, wie folgt Stellung genommen:

Es handelt sich bei „dieser Landschaft“ um eine rein landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft, wie sie mittlerweile an vielen Orten Bayerns anzutreffen ist. Kleingliedrige Strukturen wurden abgelöst durch große, maschinell zu bewirtschafteten Flächen. Der Marktgemeinderat stellt hierzu fest, dass die Anlage tatsächlich einsehbar sein wird. Darüber hinaus wird während der gesamten Betriebsdauer vom jeweiligen Betrachter feststellbar sein, dass es sich um eine Anlage der Energieerzeugung handelt. Der Marktgemeinderat hat durch die vorliegende und nunmehr zu überarbeitende Planung sichergestellt, dass Eingriffe in den Naturhaushalt sowie in das Landschafts- und Ortsbild auf ein Mindestmaß reduziert werden. Es muss jedoch auch dem Ziel in den Augen behalten werden, regenerative Energien zu fördern. Damit wird ein weitaus wichtigerer Beitrag für den Markt und damit auch für den Ortsteil Niederroth geleistet als durch den Erhalt einer einzelnen konventionell bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche. Die Fläche ist klein, aber aus den vorgenannten Gründen geeignet, ein wichtiger Baustein für die Energieversorgung des Marktes zu sein. Die vorgebrachte Einwendung führt demnach ebenfalls nicht zu einer grundsätzlichen Änderung oder Einstellung der Planung.

Weitere Einwendungen sind während der Dauer der Auslegung und darüber hinaus bis zur heutigen Sitzung des Marktgemeinderates am 13.04.2011 nicht eingegangen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 5

III. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 08.09.2010 ist entsprechend der heute gefassten Beschlüsse zu überarbeiten. Die beauftragten Planer haben dabei sicherzustellen, dass die Beschlüsse rechtssicher in die Planung eingearbeitet werden. Die überarbeitete Planung trägt die Planfassung 13.04.2011. Diese Planfassung wird gebilligt und der Marktgemeinderat ordnet wegen der Änderungen der Planung, welche nicht nur redaktioneller Art

sind, eine erneute, jedoch verkürzte Auslegung der Unterlagen an (Verfahren nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)). Die Auslegungsfrist wird auf zwei Wochen verkürzt. In diesem Verfahren sind nur Einwendungen zulässig, welche sich auf die Änderungen der Planung gegenüber der Fassung vom 08.09.2010 (erste, reguläre Auslegung) beziehen. In der Bekanntmachung zur Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden ist darauf hinzuweisen. Die Stellungnahmen sind dem Marktgemeinderat zur erneuten Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 5

**TOP 6 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 Sportanlage; (Schaffung eines Jugendfreizeitgeländes);
Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, sowie Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB));
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zum Verfahren;
Billigungs- und Auslegungsbeschluss;
Beschluss über das wasserrechtliche Verfahren nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Sach- und Rechtslage:

In der Zeit vom 17.12.2010 bis einschließlich 28.01.2011 fand in den Räumen des Rathauses Markt Indersdorf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Gleichzeitig wurden die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gebeten, zur vorgelegten Planung bis zum 24.01.2011 Stellung zu nehmen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde ortsüblich bekanntgemacht, die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen erfolgte per Anschreiben und Planunterlagen.

Grundlage für die Beteiligung war der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 in der Fassung vom 08.12.2010, welcher in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 08.12.2010 gebilligt wurde. Bestandteile der Planung sind der Bebauungsplanentwurf samt Begründung und Umweltbericht.

Die Eigentümer der im Plangebiet liegenden Grundstücke wurden neben der allgemeinen Bekanntmachung mit Schreiben von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Kenntnis gesetzt, um eine Teilnahme am Verfahren anzuregen.

In den jeweiligen Beschlüssen wird auf diese einzelnen Stellungnahmen Bezug genommen, teilweise wird aus den Stellungnahmen zitiert, wenn es der Sachverhalt erfordert. Die Stellungnahmen sind Bestandteile des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 Sportanlage und werden dauerhaft in den Verfahrensunterlagen zur Einsichtnahme aufbewahrt.

I. Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen ohne Einwendungen

- Schreiben des Marktes Altomünster vom 17.12.2010, Az. 610-01
- Schreibend er Gemeinde Schwabhausen, eingegangen am 29.12.2010, Az. 610-1/Me-Fro
- Schreiben der Gemeinde Vierkirchen vom 21.12.2010, Az. 6102 bgm-so
- Schreiben der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern vom 29.12.2010, Az. ---
- Schreiben der Gemeinde Weichs vom 06.12.2010, Az. ---
- Schreiben der Gemeinde Erdweg vom 12.01.2011, Az. Reindl/Tr
- Schreiben der Gemeinde Röhrmoos vom 18.01.2011, Az. 6104

- Schreiben der Gemeinde Jetzendorf vom 18.01.2011, Az. 61-610
- Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck vom 21.01.2011 (e-mail-Nachricht)

II. Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen mit Einwendungen

II.1. Schreiben der Energienetze Bayern GmbH München vom 27.12.2010

Beschluss:

Die Ausführungen zum Leitungsbestand werden zur Kenntnis genommen. Der Leitungsbestand wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Darüber hinaus wird bei sämtlichen Arbeiten, wenn dies nicht ohnehin der Fall wäre, eine Spartenauskunft zur Sicherung des Leitungsbestands eingeholt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 1

II.2. Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr Markt Indersdorf vom 18.01.2011

Beschluss:

Zur Traglast der Brücke wird festgestellt, dass das Bauwerk 2011/12 einer umfassenden Sanierung unterzogen wird, welche auch eine Traglastserhöhung von bislang 3,0 to auf 24 to zur Folge haben wird. Alternativ hierzu wurden auch Vorschläge für einen Brückenneubau näher untersucht. Auf jeden Fall kann der Markt sicherstellen, dass dieses bekannte Problem in absehbarer Zeit abgestellt wird.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

II.3 Schreiben der E.ON Bayern AG, Netzcenter Unterschleißheim, vom 19.01.2011

Beschluss:

Die Ausführungen zum Leitungsbestand der E.ON Bayern AG werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten technischen Vorschriften und Bestimmungen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Darüber hinaus wird ein Hinweis aufgenommen, dass sämtliche Arbeiten im Bereich der Schutzzonen ohne Ausnahme mit der E.ON Bayern AG bzw. einem evtl. Nachfolgeunternehmen verbindlich abzusprechen sind. Nachdem der Turn- und Sportverein Indersdorf unmittelbar betroffen ist, erhält dieser einen Abdruck des Schreibens der E.ON Bayern AG, Netzcenter Unterschleißheim, vom 19.01.2011.

Abstimmungsergebnis: 18 : 1

II.4. Schreiben der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH vom 24.01.2011 (e-mail-Nachricht)

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei den späteren Bauarbeiten ggf. Beachtung finden. In den Bebauungsplan wird ein nachrichtlicher Hinweis auf das Vorhandensein von Telekommunikationseinrichtungen aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 1

II.5. Schreiben des Landratsamtes Dachau – Fachbereich Geoinformation (GIS) vom 24.01.2011

- 1) *Mit der Überplanung wird auch ein Teilbereich des rechtskräftigen B-Plan Nr. 28 „Linkes Glonnufer“ überplant, siehe farbliche Markierung in beil. Skizze. Bitte in der Satzung und in der Plandarstellung dokumentieren.*

Beschluss:

Der Planer des Bebauungsplanes hat sich an dieser Stelle Gedanken über den Ersatzbau für die bestehende Brücke gemacht. Bereits aus Sicht des Brücken- und Straßenplaners ist es nicht möglich, den Neubau einer Brücke unterstromig zum vorhandenen Bauwerk zu errichten. Darüber hinaus laufen die derzeitigen Planungen zur Brücke auf eine Sanierung hinaus. Der Geltungsbereich ist deshalb auf das bestehende Brückenbauwerk zurückzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (MGR Wessner, Pohl abwesend)

- 2) *Werden durch die Überplanungen alle bisherigen Festsetzungen der Urfassung aufgehoben? Bitte im Satzungstext dokumentieren.*

Beschluss:

Sämtliche Bestandteile der rechtskräftigen Satzung wurden übernommen; die spätere Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes stellt also einen in sich vollständigen Bebauungsplan dar. Dieser Umstand ist im Satzungstext näher zu dokumentieren.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1 (MGR Wessner, Pohl abwesend)

- 3) *Es handelt sich nicht nur um eine Änderung der Urfassung des B-Plan Nr. 37 sondern auch um eine Erweiterung, siehe gelbe Markierung in beiliegender Skizze. Die Beschriftung des B-Planes sollte deshalb auf 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 37 Sportanlage unbenannt werden.*
- 4) *Teilweise weicht der räumliche Geltungsbereich zw. Urfassung u. 1. Änderung geringfügig ab. Sollte es sich bei den grün markierten Flächen um einen Übertragungsfehler handeln, so bitte ich die Plandarstellung zu korrigieren.*

Beschluss:

Im Rahmen der Überplanung wurden Grundstücke, welche für die weiteren Planungen von Bedeutung sind oder sein können, in den Plan miteinbezogen. Insoweit ist es tatsächlich gerechtfertigt, auch von einer Erweiterung zu sprechen. Der Entwurf wird deshalb umbenannt in „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 37 Sportanlage“. Die Planer müssen die Planung hinsichtlich der genannten Flächen überprüfen. Sind die Flächen entbehrlich, so sind diese zu streichen. Wurden diese Flächen bewusst in die Planung mit einbezogen, so ist die Änderung im Textteil der Satzung entsprechend darzulegen und zu begründen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

- 5) *Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches bitte im Plan etwas stärker darstellen.*
- 6) *Was bedeutet die Linie im B-Plan? (bei Fl. Nrn. 571, 572 und 573, Anm. der Verwaltung)*
- 7) *Teilweise sind die Maßketten (bei der Glonnbrücke) und Beschriftungen (Schallschutzmauer) im Plan nicht lesbar, bitte Schriftgröße korrigieren.*
- 8) *Die Bestimmungslinie der Baugrenze bitte in der Farbe blau darstellen.*

Beschluss:

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches wird nachgearbeitet. Bei der genannten Linie bei Fl. Nrn. 571, 572 und 573 handelt es sich um einen Fehler in der Darstellung. Der Planer wird beauftragt, diese Linie zu entfernen. Die Beschriftung ist durchgängig zu prüfen und lesbar auszuführen. Die Baugrenzen sind in der Farbe blau darzustellen. Ferner wird der Planfertiger wegen der genannten Punkte beauftragt, den gesamten Planentwurf absolut sorgfältig auf etwaige weitere redaktionelle Unstimmigkeiten in Plandarstellung und Text zu überprüfen und nach Rücksprache mit der Verwaltung des Marktes ggf. zu korrigieren.

Abstimmungsergebnis: 18 : 1

- 9) *Die LSG-Abgrenzung fehlt in der Plandarstellung, siehe beil. Teilausschnitt. Bitte das Schutzgebiet im tangierten Geltungsbereich dokumentieren.*
- 10) *Die Darstellung des vorläufig, gesicherten Überschwemmungsgebietes der Glonn fehlt in der Plandarstellung, siehe beil. Teilausschnitt. Bitte die Ü-Gebietsabgrenzung im Plan darstellen. Teilgebiete (Glonnbrücke, Stockschützenplatz und bei der Jahnstraße) liegen außerhalb des Ü-Gebietes.*
- 11) *Nach Zeichenerklärung gibt es eine bestehende Trafostation, in der Plandarstellung fehlt die Dokumentation des Lagestandortes.*
- 12) *Im Satzungstext auf Seite 1 unter „Beteiligte Flurnummern“ bitte folgende Flurstücksangaben einfügen bzw. löschen (Gem. Markt Indersdorf):*
 - *Flst. 539 war bisher nach Urfassung komplett beteiligt; sollte daher auch in der Änderungsfassung kompl. übernommen werden.*
 - *Flst. 544 TF ist beteiligt, im Text ergänzen*
 - *Flst. 557/3 TF ist nicht beteiligt, bitte im Text löschen.*
 - *Flst. 557 TF ist nicht beteiligt, bitte im Text löschen**Gemarkung Ried:*
 - *Flst. 493/1 TF ist beteiligt, im Text ergänzen*
 - *Flst. 457 TF ist beteiligt, im Text ergänzen*
 - *Flst. 452/10 ist beteiligt, im Text ergänzen*
- 13) *Auf Seite 6 unter „Geltungsbereich“ sind die Flurstücksangaben nach den o.g. Angaben zu berichtigen.*
- 14) *Laut rechtskräftigem FNP handelt es sich beim überplanten Gebiet nicht um ein Sondergebiet, sondern um eine Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz“, bitte den Text auf Seite 6 berichtigen.*

- 15) *Laut GIS – Eintrag am LRA Dachau weist die B-Planänderung u. Erweiterung eine Gesamtfläche von 12,0025 ha auf. Die bisherige Flächenangabe (ca. 11 ha) ist im Umweltbericht auf Seite 1 und 23 zu berichtigen.*
- 16) *Die im Umweltbericht auf Seite 19 abgebildeten Detailpläne (Abb. 4) können nur sehr schlecht gelesen werden. Vorschlag: Darstellung der Detailpläne jeweils in DIN A4, genor-det und auf einem DIN A 3 Blatt im Querformat.*

Beschluss:

Der Planer wird beauftragt, die genannten Korrekturen und Ergänzungen zuverlässig in den Planentwurf einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 18 : 1

- 17) *Im B-Plan wurde die Digitale Flurkarte vom Vermessungsamt Dachau als Kartengrundlage verwendet. Bei der Wiedergabe von Geobasisdaten der Bay. Vermessungsverwaltung muss grundsätzlich ein Quellenvermerk angefügt werden. Die Quellenangabe ist wie folgt auszu-gestalten:*

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2010

- 18) *Die Bereitstellung aller rechtskräftigen Bebauungspläne für die Bürger, Wirtschaft und Ver-waltung im Internet ist das Ziel des Freistaats Bayern und der kommunalen Spitzenverbän-de. Die Bereitstellung der Daten für die Öffentlichkeit erfolgt zentral im eGovernmentportal des Freistaats Bayern oder in Portalen der Kommunen. Nach Bekanntmachung und das Wirksamwerden des B-Plans bitte ich zum Planexemplar in Papierform auch eine digitale Fassung der Abt. 5 Bautechnik / Geoinformation (GIS) zu überlassen. Folgende Dateien bit-te ich im Format PDF bereitzustellen:*

- *Plan (zeichnerische Darstellung)*
- *Legende*
- *Textliche Festsetzungen*
- *Verfahrensvermerke*
- *Begründung*
- *Umweltbericht*
- *usw.*

Beschluss:

Der Quellenvermerk wird in den Plan eingearbeitet. Die weiteren genannten Punkte finden bei der Planausfertigung nach Satzungsbeschluss Beachtung.

Abstimmungsergebnis: 18 : 1

II.6. Schreiben des Landratsamtes Dachau – Fachbereich Planerische Belange – vom 13.01.2011

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Nachdem sich der gesamte Umgriff des Bebauungsplanes im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Glonn befindet, ist das Wasserwirtschaftsamt in jedem Fall zu beteiligen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Wasserwirtschaftsamt München wurde am Verfahren bereits beteiligt. Auf die Abwägung zu dieser Stellungnahme wird hiermit verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 1

II.7. Schreiben des Landratsamtes Dachau – Fachbereich Rechtliche Belange - vom 05.01.2011

Präambel

Da durch die 1. Änderung des BPL Nr. 37 nicht nur das Plangebiet sondern auch die ursprüngliche Aufteilung der Sportstätten/Sportflächen erweitert bzw. verändert wird, wird vorgeschlagen, in der Präambel nach der Nennung der beteiligten Flurnummern folgenden Satz einzufügen:

„Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Sportanlage“ ersetzt den ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 37 „Sportanlage“ in der Fassung vom 27.09.1989.

Festsetzungen durch Planzeichen

Punkt B.2: *Es wird vorgeschlagen, die Sondergebiete als „SO 1“ und „SO 2“ zu benennen.*

Punkt B.3: *Das Maß der baulichen Nutzung wurde nicht eindeutig bestimmt. Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ist es unverzichtbar, eine Festsetzung der Grundfläche oder Grundflächenzahl zu treffen. Diese Verpflichtung entspricht der hervorgehobenen Bedeutung, die diesem Maßbestimmungsfaktor für die geordnete städtebauliche Entwicklung, insbes. unter dem verstärkt zu berücksichtigenden Belang des Bodenschutzes zukommt. Um Ergänzung wird gebeten.*

Hinweise durch Planzeichen

Punkte C.10 und C.11: *In der zeichnerischen Plandarstellung sind diese Grenzen nicht zu erkennen. Um Ergänzung bzw. Korrektur wird gebeten.*

Festsetzungen durch Text

Es fehlt eine Aussage zum Maß der baulichen Nutzung. Um Ergänzung wird gebeten.

Punkt D.4: *Für diese Festsetzung gibt es in § 9 Abs. 1 BauGB keine Rechtsgrundlage. Es wird deshalb empfohlen, diesen Satz in die Begründung aufzunehmen.*

Begründung

Punkt F.1, 4. Absatz, letzter Satz: *Diese Aussage ist zu ungenau und unpräzise. Es wird darum gebeten eine Aussage darüber zu treffen, wie viele Stellplätze die gemeindliche Stellplatzsatzung hier vorsieht (siehe auch Punkt F.4, Ruhender Verkehr, letzter Satz).*

Punkt F.1, Flächennutzungsplan, letzter Satz: Nach den Worten „das Plangebiet“ sollte eingefügt werden: „der 1. Änderung“.

Grundsätzlich steht die Aussage zum Flächennutzungsplan (Darstellung als Gemeinbedarfsfläche) im Widerspruch zur Aussage im Umweltbericht, Seite 2 vorletzter Absatz (Darstellung als Sondergebiete). Um Korrektur wird gebeten.

Punkt F.4, Städtebauliche Planung, Art und Maß der baulichen Nutzung:

Zur Klarstellung sollten die Sondergebiete – wie bereits vorgeschlagen – als „SO 1“ und „SO 2“ bezeichnet werden.

Punkt F.4, Verkehrstechnische Erschließung: Um Wiederholungen zu vermeiden wird vorgeschlagen, den Text nochmals zu überarbeiten, da bereits zum Teil unter Punkt F.3 (A, Erschließung) und F.4 (Städtebauliches Konzept) der gleiche Text verwendet wurde.

Beschluss:

Der Hinweis zur Präambel des Bebauungsplanentwurfs wird zur Kenntnis genommen und in die Planung aufgenommen. Wegen der Gebietsbezeichnung wird auf die Stellungnahme des Fachbereichs Geoinformation (GIS) vom 24.01.2011, Punkt 14, verwiesen. Der Planer soll mit den beiden Stellen im Landratsamt abklären, welche Bezeichnung Verwendung finden soll und darf und diese letztlich in die Planung einarbeiten. Wegen der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung soll der Plan ebenfalls entsprechend überarbeitet werden, so dass dieses entsprechend der bestehenden und geplanten zukünftigen Nutzung verbindlich festgelegt ist. Die Punkte C.10 und C.11 sind in der Planung enthalten, wurden jedoch beim Druck nicht übernommen – es folgt eine technische Problemlösung, dass sich eine Les- bzw. Erkennbarkeit ergibt.

Punkt D.4 (Beleuchtung) wird inhaltlich beibehalten. Rechtsgrundlage für diese Festsetzung ist § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB), demnach können Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgen. Darüber hinaus handelt es sich um eine Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde, welche bei den Vorabstimmungen genannt wurde.

Punkt F.4, 4. Absatz, wird dahingehend überarbeitet, dass die erforderlichen Stellplätze zweifelsfrei im Plangebiet nachgewiesen werden. Wegen der wechselnden Nutzungen wird sich der Nachweis weiterhin auf Annahmen stützen, die ihre Grundlage in den Angaben des Turn- und Sportvereins sowie des Marktes haben. Die Punkte F.1 und F.4 werden hinsichtlich der Empfehlungen überarbeitet.

Abstimmungsergebnis: 18 : 1

II.8. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Untere Naturschutzbehörde – vom 24.01.2011

Der Standort für die geplante Errichtung eines Jugendfreizeitgeländes wird vor allem wegen der Versiegelungen im unmittelbaren Bereich der Glonnaue und der Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild mit den negativen Auswirkungen auf das direkt angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Glonntal“ weiterhin als sehr kritisch gesehen. Auf unsere Stellungnahme an den Markt Markt Indersdorf vom 31.03.2009 wird verwiesen.

Beschluss:

Der Markt hat sich intensiv um eine geeignete Fläche für die Einrichtung eines Jugendfreizeitgeländes bemüht. Die Vorgaben hierbei waren die Anbindung an eine bestehende Infrastruktur, in gewisser Weise der Lärmschutz, die Brauchbarkeit der Fläche für das Vorhaben (möglichst ebene Fläche zur Minimierung der Erdbewegungen) und nicht zuletzt auch die Verfügbarkeit der Fläche. Zusätzlich stand immer der sparsame Umgang mit Flächen zur Diskussion. Die

nunmehr in der Planung enthaltene Fläche entspricht allen genannten Kriterien, wenn auch dem Umstand Rechnung getragen werden muss, dass das gesamte Gebiet in einem vorläufig festgelegten Überschwemmungsgebiet der Glonn liegt. Dabei hat der Markt auch nach Besprechungen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt München immer die Auffassung vertreten, dass die Planung dem Grunde nach vertretbar ist, weil es sich bereits um eine überplante Fläche handelt. Überdies findet die Flächennutzung innerhalb eines seit über 20 Jahren rechtskräftigen Bebauungsplanes statt, der in der Hauptsache das Sportgelände des Turn- und Sportvereins Indersdorf e. V. zum Inhalt hat. Die genannten Versiegelungen sollen auf ein Mindestmass reduziert und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes kompensiert werden. Auf die ausführliche Planung wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Der Markt betreibt hier einen außerordentlichen Aufwand, um nicht zuletzt auch den örtlichen Vorgaben hinsichtlich der Jugendpflege gerecht zu werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 4

Sollte die Gemeinde trotz der o.g. Bedenken an dem Standort festhalten, sollten folgende Punkte noch berücksichtigt werden:

1. *Um den Aussagen im Bebauungsplan zu entsprechen, dass durch die Pflanzung von Großbäumen die Eingriffe in das Landschaftsbild minimiert bzw. ausgeglichen werden, sollten folgende Baumpflanzstandorte ergänzt werden:*
 - *Zwei Bäume süd-westlich des Tennisplatzes, der süd-östlich des Vereinsheimes liegt*
 - *Zwei Bäume süd-südwestlich der Skateranlage*
 - *Ein Baum westlich der bestehenden Zufahrt, südlich der bestehenden Glonnbrücke*
 - *Ein bis zwei Bäume am geplanten kleinen Nebengebäude*

Beschluss:

Der Markt hält, wie im vorherigen Beschluss dargelegt, an der Planung fest. Die Festlegung der Baumstandorte erfolgte bereits unter Beachtung naturschutzrechtlicher Vorgaben, jedoch immer im Hinblick darauf, dass auch private, bislang nach wie vor landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb des Planungsbereiches liegen. Bei der weiteren Abwägung werden Baumstandorte nochmals ein Thema sein, so dass der Markt die Planer beauftragt, alle Standorte nochmals einer Prüfung zu unterziehen, die oben genannten Anregungen sollen dabei in die Betrachtung einbezogen werden. Im Zweifelsfall soll eine verbindliche Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Ort stattfinden.

Abstimmungsergebnis: 16 : 3

2. *Die vorgezogenen CEF-Maßnahmen (Ziffer 1.3 (Seite 5) Umweltbericht) sind artenschutzrechtlich erforderlich, um Verbotstatbestände abzuwenden und sollten daher konkretisiert werden, z.B. wie viele Ersatz-Quartiere wo und wann aufgehängt werden und die Benennung eines Verantwortlichen.*

Beschluss:

Die CEF-Maßnahme „Anbringen von Ersatz-Quartieren für Fledermäuse“ ist in der textlichen Festsetzung Punkt D.7 bereits enthalten. Eine weitere Konkretisierung ist nur eingeschränkt möglich.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

- 3. Die Standorte für die Sitzbänke auf Höhe der Skateranlage sollten sich auf der nördlichen Seite beschränken.*

Beschluss:

Die Lage der Sitzbänke ist nicht Regelungsgegenstand der Bebauungsplanung, sondern einer nachfolgenden Ausführungsplanung.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

- 4. Der nördliche Böschungsbereich des Moosmühlgrabens auf Höhe der Fl. Nr. 571 sollte, da bereits in diesem Bereich Baggerarbeiten in der Böschung vorgenommen werden, z.B. mit Uferabflachungen naturnah gestaltet werden.*
- 5. Die Flutmulden sollten naturnah gestaltet werden, sodass die optische Wirkung einer technischen Anlage vermieden wird. Um die Gefahr vor Springkrautausbreitung zu minimieren, sollte, sofern vorhanden, die Vegetationssoden vor Ort wieder eingebaut werden.*

Beschluss:

Diese Empfehlungen zum Moosmühlgraben werden an geeigneter Stelle in den Bereich „Hinweise durch Text“ aufgenommen.

Zu den Flutmulden:

Die Retentionsmulden sind bislang durch Planzeichen festgesetzt; d. h. damit ist ihre lagemäßige Form und Größe, allerdings nicht ihre Tiefe sowie Böschungsneigungen festgesetzt.

Die in der Plandarstellung festgesetzten Retentionsmulden sind in landschaftsgerecht, naturnaher Form mit wechselnden Böschungsneigungen von 1:7 bis 1:3 auszubilden. Die Sohliefen der Retentionsmulden sind entsprechend der Ergebnisse der bis zur Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes einzuholenden wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung auszubilden. Die Mulden sind so anzulegen, dass sie bei abfließendem Hochwasser komplett zum Vorfluter hin auslaufen können. Sie sind entweder mit Landschaftsrasen (autochthones Saatgut bzw. zumindest Saatgut aus süddeutscher Herkunft) anzusäen oder mit vorhandenen Vegetationssoden zu begrünen.

Die geplanten Flutmulden liegen zum Teil auf Privatgrund. Im weiteren Verfahren ist sicherzustellen, dass diese Flächen tatsächlich zur Verfügung stehen (z. B. durch Pacht oder Erwerb der Flächen durch den Markt). Die Flutmulden sind in Abhängigkeit zum folgenden wasserrechtlichen Verfahren in der Natur herzustellen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 4

- 6. Folgender Sachverhalt zu Ziffer 2.4.2, Seite 18 ff sollte ergänzt werden: Die BMX-Bahn und die Beach-Volleyball-Plätze stellen eine Teilversiegelung dar, da der natürlich anstehende Boden durch die geplante Nutzung verdichtet, überschüttet oder mit anderen Stoffen (z.B. Sand) ausgetauscht wird. Dadurch ist die Bodenfunktion gestört bzw. verfremdet.*

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es erfolgt eine entsprechende Ergänzung im Textteil des Umweltberichts:

Hinweis, dass zwar eine Veränderung der Bodenfunktionen gegeben ist, aber Sandflächen bei Beachvolleyball-Flächen stark wasserdurchlässig sind. Bei der BMX-Anlage wird nur ein kleiner Teil verdichtet (eigentliche Fahrbahn). Auf einem Großteil der Fläche kann weiterhin Versickerung und ggf. auch ein Bewuchs erfolgen. Daher ist eine Anrechnung dieser Bereiche zu den teilversiegelten Flächen bei der Gegenüberstellung Bebauungsplan alt und neu nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

7. *Bei der Anlage des Kinderspielplatzes in den bestehenden Baumbestand, sollten die Bäume durch Wurzelverletzungen nicht beeinträchtigt werden, d.h. keine Verdichtungen, Abgrabungen, Aufschüttungen oder sonstige Eingriffe in den Wurzelbereich. Im Übrigen gilt die RAS-LP 4 bzw. die DIN 18920.*

Beschluss:

Dieser Hinweis wird an geeigneter Stelle in den Bereich „Hinweise durch Text“ aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 19 . 0

Hinweise:

1. *Der Brückenneubau an der Glonn liegt im Landschaftsschutzgebiet „Glonntal“ und ist erlaubnispflichtig. Diese Erlaubnis kann im Zuge der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung erteilt werden.*
2. *Für den Erhalt der großen Eiche an der bestehenden Glonnbrücke ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m erforderlich. Dieser ist während der Baustellentätigkeit mit einem funktionsfähigen Bauzaun zu schützen, um Verdichtungen, Abgrabungen, Aufschüttungen oder sonstige Eingriffe in den Wurzelbereich zu verhindern. Im Übrigen gilt die RAS-LP 4 bzw. die DIN 18920.*
3. *Beeinträchtigungen der Glonn während der Bautätigkeit sollten durch geeignete Baustelleneinrichtung möglichst vermieden werden (z.B. Abdrift von Schwebstoffen, Verschmutzung durch Baustoffe und Maschinen).*

Beschluss:

Wie bereits bei der Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamtes Dachau - Fachbereich Geoinformation (GIS) - vom 24.01.2011 dargelegt wurde, ist eine Maßnahme am bestehenden Brückenbauwerk wegen des baulichen Zustands unumgänglich. Es wird darauf hingewiesen, dass das bestehende Bauwerk vor etwa 90 Jahren rechtmäßig durch den damaligen Staat errichtet wurde und dieses Bauwerk deshalb unstrittig als genehmigt gilt. Der Markt wird jedoch auf jeden Fall, ob Sanierung des Bestands oder Neubau einer Brücke, ein entsprechendes Verfahren nach Wasserrecht beantragen. Wegen des Erhalts der Eiche wird festgestellt, dass diese entgegen der Darstellung im Plan nicht erhalten werden kann, um die Standsicherheit des bestehenden oder eines neu zu errichtenden Bauwerks zu gewährleisten. Die weiteren Punkte zu einer möglichen Beeinträchtigung der Glonn während Baumaßnahmen am Bauwerk werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

II.8. Schreiben des Landratsamtes Dachau – Fachbereich Umweltrecht – vom 28.12.2010

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Der überplante Bereich liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Glonn (Amtsblatt Nr. 28 des LRA Dachau vom 06.11.2008). Nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist die Ausweisung neuer Baugebiete grundsätzlich untersagt. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch das LRA Dachau nach § 78 Abs. 2 WHG; die Voraussetzungen der dort genannten Nrn. 1 bis 9 müssen kumulativ erfüllt sein. Es wird gebeten, einen entsprechend begründeten Antrag beim LRA Dachau einzureichen. Außerdem wird empfohlen, den fachlich notwendigen Umfang und Inhalt der Antragsunterlagen vorab mit dem WWA München abzustimmen.

Beschluss:

Mit der vorliegenden Planung liegt keine Neuausweisung, sondern eine Überplanung und ggf. Ergänzung eines rechtmäßig zustande gekommenen und unverändert rechtskräftigen Bebauungsplanes statt; insoweit werden die Hinweise zur Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung zur Kenntnis genommen. Eine Ausnahmegenehmigung für den Bereich des Jugendfreizeitgeländes nach § 78 WHG soll beantragt werden, wenn die Planung nach Abwägung aller im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen durch die beauftragten Planer überarbeitet wurde. Geplant ist die Beantragung parallel zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen. Die Antragsunterlagen werden auf jeden Fall mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt München abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 2 (MGR Loderer abwesend)

II.9. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Technischer Umweltschutz- vom 24.01.2011

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen).

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung weiterer Sportflächen vor. Wie bereits beim Scoping-Termin dargelegt, ist wegen dieser Neuausweisungen mit zusätzlichem Sportlärm zu rechnen. Inwieweit es damit zu Konflikten mit der vorhandenen Wohnnutzung in der Umgebung kommt, ist nicht bekannt. Deshalb haben wir beim o.g. Termin ein schalltechnisches Gutachten gefordert, das bislang nicht erstellt worden ist. Da es von vornherein nicht auszuschließen ist, dass der Sportbetrieb auf den neu geplanten Flächen zusammen mit den auf den bisher schon genutzten Sportflächen die in der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) festgesetzten Immissionsrichtwerte überschreitet, erheben wir Bedenken, die nicht abgewogen werden können.

Auf § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 7 BauGB ist ebenso zu verweisen wie auf §§ 3, 22 BImSchG i. V. mit der 18. BImSchV und auf zivilrechtliche Abwehransprüche.

Die erhobenen Bedenken werden ausgeräumt, wenn durch ein schalltechnisches Gutachten nachgewiesen wird, dass es unter Berücksichtigung des bestehenden Sportbetriebes durch den zusätzlichen Sportbetrieb auf den neu ausgewiesenen Sportflächen nicht zu Überschreitungen der nach der 18. BImSchV maßgeblichen Immissionsrichtwerte kommt. Was den bestehenden

Sportbetrieb betrifft, sind ggf. vorhandene Baubescheide zu berücksichtigen, sollten sie Anforderungen zum Lärmschutz enthalten.

Soweit dies nicht der Fall ist, ist zunächst sowohl für den bestehenden Sportbetrieb als auch für die geplante Erweiterung der Vollbetrieb während der Tagzeit zu berücksichtigen. Kommt es damit zu Überschreitungen, sollte zusammen mit dem Sportverein vereinbart werden, welche Spielzeiten auf den jeweiligen Sportflächen möglich sind, ohne dass es zu Überschreitungen kommt. Reicht dies nicht aus, empfiehlt es sich, den Umfang der geplanten Erweiterung zu überdenken.

Etwaige Spielzeitenregelungen sollten in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt sein, die dann in einem folgenden Baubescheid oder falls dieser nicht möglich bzw. erforderlich ist, in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden. Sowohl das Gutachten als auch den Vertrag bitten wir uns vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes zur Prüfung vorzulegen.

Beschluss:

Ein schalltechnisches Gutachten wurde bislang nicht gefertigt. Es wird ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben, das sich mit den genannten Punkten befasst. Das Ergebnis ist in die Planung einzuarbeiten. Darüber hinaus sollen die weiteren Punkte (Spielzeitenregelungen, etc.) zur Ausführung kommen, wenn sich aus dem schalltechnischen Gutachten eine entsprechende Anforderung ergibt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2

II.10 Schreiben der Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde vom 27.01.2011

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Vorhaben

Der Markt Markt Indersdorf beabsichtigt mit o.g. Vorhaben die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Jugend- und Freizeitzentrums im Süden des bestehenden Sportgeländes zu schaffen. Zudem ist eine weitere, entsprechend befahrbare Brücke über die Glonn mit einer verbesserten Zufahrt zum Sportgelände geplant. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Im Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, der sich jedoch noch nicht im Verfahren befindet, soll das überplante Areal wie im vorliegenden Bebauungsplan im wesentlichen als Sondergebiet „Sportplatz“ sowie Sondergebiet „Freifläche für die Erholung“ dargestellt werden. Das Plangebiet befindet sich zur Gänze im Überschwemmungsgebiet sowie im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Erfordernisse

Die Erhaltung und Verbesserung der Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft ist anzustreben. Es ist von besonderer Bedeutung, Überschwemmungsgebiete von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere Bebauung freizuhalten. Es ist anzustreben, in natürlichen Rückhalteräumen die Bodennutzung auf die wasserwirtschaftlichen Anforderungen abzustimmen. Der Erhaltung oder Wiederherstellung regelmäßig überfluteter Flächen als Auwald oder Grünland kommt besondere Bedeutung zu (LEP B I 3.3.1.1 (G)). Es ist anzustreben, dass trotz aller Maßnahmen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes auch das vorhandene Schadenspotential reduziert wird (LEP B I 3.3.1.3 (G)). In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert oder wiederhergestellt, die Eigenart des Land-

schaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden. Siedlungstätigkeit, Bebauung und bauliche Infrastrukturen sollen sich in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten nach den hier besonders bedeutsamen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten (RP 14 B I 1.2.1.2). In dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Glonntal soll auf folgende Pflege- und Sicherungsmaßnahmen hingewirkt werden:

- *Erhaltung der mäandrierenden Bachläufe, Ufervegetation und Wiesen in der Glonn-Auenlandschaft*
- *Stabilisierung und Sicherung des Naturhaushaltes*
- *Anbau von flur- und bachbegleitenden Gehölzen und von Hecken (RP 14 B I 1.2.2.05.1).*

Bewertung

Hinsichtlich der Lage im Überschwemmungsgebiet sind die Planungen grundsätzlich kritisch zu sehen, auch wenn nicht die Errichtung größerer Gebäude geplant ist. Es sollte sichergestellt sein, dass die Planungen die Belange des Hochwasserschutzes nicht negativ beeinträchtigen und kein relevantes Schadenspotential im Überschwemmungsbereich geschaffen wird. Es wird empfohlen das Vorhaben dahingehend mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Die o.g. Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, v.a. der Anbau von flurbegleitenden Gehölzen und Hecken, sollten insbesondere in der Grünordnung des Plangebietes Berücksichtigung finden. Die Planungen sollten mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Unter Beachtung der genannten Punkte stehen die Planungen den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschluss:

Die Ausführungen zum Vorhaben werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Bezeichnung der Flächen und des Geltungsbereichs für den Bereich der Brücke wird es wegen der bisherigen Abwägung noch zu Änderungen kommen.

Die Erfordernisse an eine entsprechende Planung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Punkte zum Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sind bereits im Umweltbericht Kap. 1.1 auf S. 2 beschrieben und dargelegt sowie bei der Grünordnung beachtet.

Die Planung soll sicherstellen, dass die Belange des Hochwasserschutzes nicht negativ beeinträchtigt werden, zudem soll kein relevantes Schadenspotential im Hochwassergebiet geschaffen werden. Die Maßnahme selbst wird im Rahmen der noch zu beantragenden Ausnahmegegenehmigung nach § 78 WHG eng mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt München abgestimmt werden. Die Grünplanung wird nochmals anhand der zugehörigen Abwägungen des Marktgemeinderates vom heutigen Tag überarbeitet. Einzelmaßnahmen der Grünordnung (Standorte von neu zu pflanzenden Bäumen) werden aufgrund der mittlerweile erfolgten Einwendungen von Grundbesitzern bzw. einer möglicherweise fehlenden Flächenverfügbarkeit erneut mit dem Landratsamt Dachau –Fachbereich Untere Naturschutzbehörde- abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 3

II.11. Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München vom 02.02.2011

Zu o.g. Bebauungsplan nehmen wir als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Lage zu Gewässern – Einwendung mit rechtlicher Verbindlichkeit

In § 1 Abs. 6 BauGB wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. auch die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen sind. Nach § 9 sollen im Bebauungsplan noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete vermerkt werden.

Wir bitten die im Gemeindegebiet Markt Indersdorf ermittelten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgrenzen der Glonn in die Bauleitplanung zu übernehmen. Die Daten können jederzeit bei uns in digitaler Form angefordert werden.

Das geplante Vorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet eines 100 jährlichen Hochwasserereignisses der Glonn, einem Gewässer II. Ordnung. Eine Überflutung der geplanten Anlage ist bei größeren Hochwasserabflüssen (mindestens bereits ab einem 10-jährlichen Hochwasserereignis) zu erwarten.

Nach § 78 Abs 1 in Verbindung mit § 78 Abs 6 ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten untersagt.

Nach § 78 Abs 2 kann die zuständige Behörde, im vorliegenden Fall das Landratsamt Dachau, die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die in § 78 Abs 2 aufgeführten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

Laut Aussage des Ministeriums für Gesundheit und Umwelt ist auch die Umplanung eines bereits bestehenden Baugebietes von der Genehmigungspflicht erfasst, wenn dadurch neues Baurecht geschaffen wird.

Für die Ausnahmegenehmigung sind die Antragsunterlagen bei dem Landratsamt Dachau, Sachgebiet 61-Wasserrecht einzureichen.

Um festzulegen welche Antragsunterlagen bzw. Nachweise erforderlich sind, wäre ein gemeinsamer Termin der Gemeinde Markt Indersdorf, des Landratsamtes Dachau und des Wasserwirtschaftsamtes München zielführend.

Die abschließende wasserwirtschaftliche Stellungnahme bezüglich der Lage des Vorhabens bzw. des Bebauungsplanes im Überschwemmungsgebiet wird von unserer Seite im Rahmen des Ausnahmegenehmigungsverfahrens abgegeben.

Beschluss:

Die rechtliche Würdigung zur Situation der Planung im Bereich des vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Glonn wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Antrag auf Genehmigung des Vorhabens nach § 78 WHG wird in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt München und dem Landratsamt Dachau erstellt und eingereicht werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 3 (MGR Böller Karl abwesend)

Brückenneubau

Für Anlagen am Gewässer II Ordnung ist eine Genehmigung nach § 36 WHG erforderlich. Dies gilt auch für Anlagen, die nicht baugenehmigungspflichtig sind.

Beschluss:

Auf die vorangegangenen Beschlüsse zum Brückenbauwerk wird verwiesen. Der Markt wird auf jeden Fall einen entsprechenden Antrag stellen. Vorab erfolgt eine Beratung mit dem Wasserwirtschaftsamt München.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 (MGR Böller Karl abwesend)

Niederschlagswasser

Wasserwirtschaftliches Ziel ist die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Das auf versiegelten Bereichen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist bevorzugt oberflächlich über die belebte Bodenzone zu versickern.

Beschluss:

Die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers liegt auch im Interesse des Marktes. In den Plan sind entsprechende Hinweise auf den Umgang mit unverschmutztem Oberflächenwasser aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

II.12. Schreiben des Regionalen Planungsverbandes RPV vom 31.01.2011

Die Geschäftsstelle teilt mit, dass zum o. a. Vorhaben keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet werden. Aufgrund der Lage in einem Überschwemmungsgebiet muss die Planung mit den Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist auf die Beschlüsse zu gleichlautenden Stellungnahmen. Das Wasserwirtschaftsamt München und das Landratsamt Dachau wurden an der Planung beteiligt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

II.14. Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, e-mail vom 21.01.2011

Aus landw. Sicht empfehlen wir folgende Ergänzung:

- Emissionen aus landw. Bewirtschaftung und Tierhaltung sind weiterhin zu dulden.
- Ausgleichsflächen sind aus unserer Sicht so anzulegen, dass die verbleibende landw. Nutzfläche weiterhin rationell zu bewirtschaften ist.
- Forstliche Belange sind nicht tangiert.

Beschluss:

In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf die Emissionen aus landwirtschaftlicher Betätigung aufgenommen. Es werden keine (zusätzlichen) Ausgleichsflächen festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

III. Schreiben und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

(Anmerkung der Verwaltung: Die Verfasser der Schreiben werden für das Protokoll anonymisiert. Namen und Anschriften sind der Verwaltung bekannt und werden in den Verfahrensakten vorgehalten)

III.1. Einwendung A 1 vom 03.01.2011
Baumpflanzungen auf Fl. Nr. 523:

Beschluss:

Die Baumpflanzungen waren in der rechtskräftigen Bebauungsplanung nicht vorgesehen und sind mit der Umweltplanung neu hinzugekommen. Es handelt sich dabei um das Pflanzgebot für 5 Bäume. Wenngleich in der Einwendung nicht angesprochen, werden die Planer beauftragt, einen alternativen Standort für die Pflanzungen zu suchen und die Planung entsprechend anzupassen. z. B. durch Verschieben der Pflanzung auf Fl. Nr. 520. Eine Tauschfläche für die Fl. Nr. 523 mit einer Größe von 10.354 qm, steht nicht zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Weg auf Fl. Nr. 523:

Beschluss:

Die Ausführungen zum Weg werden zur Kenntnis genommen. Die Planer haben den bestehenden Weg in der Natur zum Anlass genommen, diesen mit der Bauleitplanung zu sichern. Der Markt erklärt sich bereit, den erforderlichen Wegegrund zu erwerben. Bis zur weiteren Klärung sollte unter *B.7 Verkehrsflächen* die Beschreibung „öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung“ in „geplante Verkehrsfläche“ abgeändert werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Weg in der Natur vorhanden ist, aber nicht im Eigentum des Marktes und auch nicht öffentlich rechtlich gewidmet ist.

Abstimmungsergebnis: 18 : 1

III.2. Einwendung A 2 vom 20.01.2011

Zum Bereich des Brückenbauwerks

Beschluss:

Die Ausführungen zum bestehenden Brückenbauwerk werden zur Kenntnis genommen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass das bestehende Bauwerk unter Erhöhung der Traglast saniert wird. Auf die vorangegangenen Einwendungen und Stellungnahmen in gleicher Sache wird ergänzend verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Ausbau des Sportplatzweges/Geplanter Geh- und Radweg

Beschluss:

... Die Planung ist dahingehend zu überarbeiten, dass folgende Punkte geändert werden:

- Ein zusätzlicher Grunderwerb an dieser Stelle ist weder erfolgt, noch in der Zukunft zu realisieren. Die Gesamtbreite des Straßenkörpers, Fahrbahn und Geh- und Radweg soll deshalb 6,0 m betragen (incl. Bankette). Hierfür kann der erforderliche Straßengrund erworben werden.
- Die Eingrünung entlang des Sportplatzweges ist aus Gründen des Landschafts- und Ortsbildes und insbesondere im Hinblick auf eine Fortsetzung der Birkenreihe des Bahnwegs wünschenswert. Darüber hinaus sind diese geplanten Pflanzungen auch mitbestimmend für die Prüfung der Eingriffsregelung (Ausgleichsflächenbedarf!) Diese Eingrünung soll beibehalten werden. Die Verwaltung hat die Möglichkeiten eines Grunderwerbs zu prüfen.
- Der Geltungsbereich der Brücke ist dahingehend anzupassen, dass die Alternative eines Ersatzbaus unterstromig entfällt, weil es hierzu keine Planungen gibt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

III.3 Schreiben des Turn- und Sportvereins Indersdorf 1907 e. V. vom 09.02.2011

1. *Generelles*

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die allgemeinen Ausführungen zum Verein selbst und dessen Angebot und der Lage des Sportgeländes im vorläufig festgesetzten Hochwassergebiet der Glonn zur Kenntnis. Der Verein geht Recht in der Annahme, dass eine Verlegung des Sportgeländes derzeit aus den bekannten Gründen nicht geplant ist.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

2. *Erschließung Sportgelände*

Beschluss:

Die Ausführungen zur Erschließung, zur Versorgung mit Elektrizität und dem geplanten Verlauf des Geh- und Radweges (bisherige geplante Festsetzung der Änderungsplanung: öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung) werden zur Kenntnis genommen. Auf die vorangegangenen Beschlüsse zur Brücke und zur Zufahrt wird verwiesen. Der Wunsch nach einer Verlegung eines neuen oder zusätzlichen Kabels zur Versorgung mit Elektrizität wird hiermit zur Kenntnis genommen. Bei zukünftigen Baumaßnahmen wird der Turn- und Sportverein Indersdorf frühzeitig in Kenntnis gesetzt, um eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber vornehmen zu können. Die geplante Wegeführung innerhalb des Sportgeländes orientierte sich an planerischen Anforderungen. Der Weg im Bebauungsplan ist nur als Hinweis dargestellt, d. h. eventuelle Verschiebungen können auch ohne Änderung der Planung erfolgen. Eine Abstimmung mit dem Turn- und Sportverein zu diesem Thema kann dazu zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Allerdings sollte in jedem Fall darauf geachtet werden, eine Wegeführung entsprechend den Gehgewohnheiten zu realisieren (möglichst kurze Wege).

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

3. *Zum Jugendfreizeitgelände*

- Zu „Investitionsbeitrag“

Beschluss:

Die Ausführungen hierzu werden zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass sich das geplante Jugendfreizeitgelände zwar im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und damit in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Einrichtungen des Turn- und Sportvereins Indersdorf befindet. Trotzdem handelt es sich um eine eigenständige Einrichtung, welche nicht in Konkurrenz zum Angebot des Vereins stehen soll, sondern vielmehr eine Ergänzung darstellen kann. Die Baukosten hierfür sind jedoch nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung und damit der anschließenden Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 (MGR Eschenbecher abwesend)

- Zu Lärmproblematik

Beschluss:

Die befürchtete Lärmbelästigung aus dem geplanten Jugendfreizeitgelände auf die Einrichtungen des Turn- und Sportvereins Indersdorf sollen ebenfalls Gegenstand der lärmtechnischen Untersuchung sein. Das Ergebnis ist in die Planung einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 18 . 1

- Zu Nutzung durch den Turn- und Sportverein Indersdorf und Betreuung der Jugendlichen

Beschluss:

Die Vorschläge des Turn- und Sportvereins Indersdorf hierzu werden dankend zur Kenntnis genommen. Der Marktgemeinderat befürwortet die (teilweise) Mitnutzung der Einrichtungen ausdrücklich und begrüßt auch die Bereitschaft, unter gewissen Gesichtspunkten die Pflege des Geländes zu übernehmen. Der Marktgemeinderat beauftragt hier die Verwaltung, zusammen mit dem Verein die Möglichkeiten entsprechender Vereinbarungen zu prüfen. Zur Betreuung der Jugendlichen selbst wird festgestellt, dass ebenfalls noch ein entsprechendes tragfähiges Konzept ausgearbeitet werden muss. Auf jeden Fall soll das Gelände in die Jugendarbeit des Marktes und der Vereine eingebunden werden.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Weitere Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind bis zum Tage der heutigen Sitzung nicht eingegangen.

IV. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 Sportanlage (neu: 1. Änderung **und Erweiterung** des Bebauungsplanes Nr. 37 Sportanlage) in der Fassung vom 08.12.2010 wird zusammen mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gebilligt. Die Planer werden beauftragt, die Planung entsprechend zu überarbeiten, die Verwaltung soll die Planung anschließend öffentlich auslegen. Die Planfassung der Auslegung trägt das Datum „13.04.2011“.

Gleichzeitig werden die Planer beauftragt, für das erforderliche Genehmigungsverfahren nach § 78 WHG die erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen und zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 5 (MGR Pohl stimmt dagegen)

**TOP 7 Jugendfreizeitgelände Markt Indersdorf;
Vorschläge der Kinder- und Jugendarbeit;
8. Sitzung des Jugendausschusses am 21.03.2011**

Sach- und Rechtslage:

In der 8. Sitzung des Jugendausschusses Markt Indersdorf am 21.03.2011 war folgender Punkt Gegenstand der Beratung:

Im Rahmen der „Vernetzung von vorhandenen und neu zu gestaltenden Jugendplätzen im Landkreis Dachau“ sollen diese vernetzt werden und als Angebot im Bereich „Naherholung und Tourismus“ für den Landkreis Dachau dargestellt werden. Nur durch diese Vernetzung ist es möglich, Fördergelder aus dem Leaderprogramm zu beanspruchen, welches der Regionalentwicklungsverein Dachau AGIL generiert hat. Diese Fördergelder dienen dem Umbau oder Neubau von Jugendplätzen.

In seiner letzten Sitzung am 18.10.2010 besprach der Jugendausschuss das weitere Vorgehen zum Freizeitgelände/Jugendplatz in Markt Indersdorf. Hierzu sollte gemeinsam mit Jugendlichen und Jugendbetreuern ein spezielles Konzept für das Freizeitgelände in Markt Indersdorf erarbeitet werden (Anlage zur Niederschrift).

Der Vertreter der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit Markt Indersdorf, Herr Sebastian Jaeger, stellt in der Sitzung das Konzept vor und führt aus, dass vorab in der Grundschule und in der Haupt- und Realschule Umfragen durchgeführt wurden. Die Kinder und Jugendlichen hatten in diesen Umfragen die Möglichkeit, vorzubringen, welche Einrichtungen bzw. Anlagen für die Freizeitgestaltung gewünscht sind.

Als Zusammenfassung kann festgehalten werden: Von den Schülerinnen und Schülern der Grundschule stufen eine Vielzahl der Jungen einen Fußballplatz, eine BMX-Bahn und einen Skaterpark als wichtig oder sehr wichtig ein. Bei den Mädchen wünscht sich die Mehrheit dagegen freie Rasenflächen, Kletterwände und einen Skaterpark.

Für Jungen in der Haupt- bzw. Realschule sind vor allem Bänke zum Verweilen und auch Tischtennisplatten wichtig bzw. sehr wichtig. Überdachte Treffpunkte, Bänke, Beachvolleyballfeld sowie Grillplätze wünschen sich hingegen die Mädchen der Haupt- bzw. Realschule.

Für die weitere Planung ist es nun erforderlich, festzulegen, welche Geräte bzw. Anlagen auf dem Jugendfreizeitgelände entstehen sollen.

Das Gremium nimmt Kenntnis von der Präsentation und den Vorschlägen der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit und empfiehlt einstimmig dem Marktgemeinderat, diese anzunehmen.

Die Verwaltung stellt hierzu fest:

10 Gemeinden aus dem Dachauer Land kooperieren in der Erstellung und Nutzung von Jugendplätzen. Mit den Jugendlichen und den Jugendarbeitern vor Ort hat jede Gemeinde einen Vorschlag für einen örtlichen Jugendplatz erarbeitet, der mit den beteiligten Kommunen abgestimmt und zu einem Gesamtkonzept verknüpft wurde.

Am Gesamtprojekt beteiligen sich folgende Gemeinden:

- Bergkirchen
- Erdweg

- Haimhausen
- Hilgertshausen-Tandern
- Karlsfeld
- Markt Indersdorf
- Petershausen
- Schwabhausen
- Vierkirchen
- Weichs

Jede Kommune stellt für die örtlichen vorgesehenen Maßnahmen einen eigenen Antrag auf Leaderförderung.

Für die gemeinsame Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit sind folgende gemeinsame Punkte Bestandteil des Projektes:

1. Beschilderung vor Ort am Jugendplatz und die Wegweisung zum Jugendplatz. Diese Beschilderung wird einheitlich gestaltet und orientiert sich am Konzept der Rad- und Wanderwegebeschilderung im Dachauer Land.
2. Alle Jugendplätze werden auf den Webseiten der beteiligten Gemeinden und auf der Webseite des Gesamtprojektes Naherholung und Tourismus dargestellt. Hierzu werden Texte, Bilder und eine entsprechende Verlinkung erarbeitet.
3. Erstmalige Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet 500 Flyer mit abgestimmten Layout und Inhalt. Der Flyer gibt einen Überblick über das Netzwerk der Jugendplätze und stellt den gemeindeeigenen Jugendplatz explizit dar.
4. Jährliche gemeinsame Veranstaltungen sind zentraler Bestandteil des Konzeptes.

Beschluss:

1. Der Markt Markt Indersdorf beschließt, sich am Projekt „*Vernetzte Jugendplätze im Dachauer Land*“ zu beteiligen. Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Leaderförderung (umfasst max. 50 % der Nettokosten) und der Zustimmung zum Projekt im Lenkungsausschuss von Dachau AGIL e.V..
2. Der Markt stellt für den örtlichen Jugendplatz einen eigenen Antrag. Der Markt übernimmt die Kofinanzierung bis zu 101.000,00 €.
3. Die Koordination der Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit übernimmt die Kommune Vierkirchen gemeinsam mit Dachau AGIL e. V..
4. Der Markt verpflichtet sich zu folgenden Punkten:
 - Benennen eines Ansprechpartners in der jeweiligen Gemeinde auf Sachbearbeiter-ebene, der das Projekt aus Gemeindegemeinschaft begleitet.
 - Beteiligung an der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzungsarbeit, Programmherstellung und der Erarbeitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen während der Zweckbindungsfrist.
 - Instandhaltung, Wartung und Sicherungstätigkeiten des örtlichen Jugendplatzes während der Zweckbindungsfrist von 12 Jahren nach Fertigstellung.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

**TOP 8 Brücke am Sportplatzweg in Markt Indersdorf;
Vorstellung des Sanierungsvorschlags des beauftragten Planungsbüros**

Sach- und Rechtslage:

Das beauftragte Büro Mengelkamp hat mittlerweile einen Sanierungsvorschlag für die Brücke am Sportplatzweg vorgelegt. Der Vorschlag sieht eine grundlegende Sanierung der Brücke unter Erhöhung der bestehenden Traglast auf 24 t und Beibehaltung der äußeren Erscheinung vor. Damit hat das Büro die zwei geforderten Alternativen

- Neubau einer Brücke
- Sanierung der Brücke unter Erhöhung der Traglast

vorgelegt. In der Sitzung des Bauausschusses wurden die Entwürfe von der Verwaltung vorgestellt. Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 28.03.2011 den Planentwurf zur Kenntnis genommen und dem Marktgemeinderat empfohlen, die Sanierung der Brücke wie vorgeschlagen auszuführen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Planentwurf und beauftragt das Ingenieurbüro Mengelkamp mit der Ausschreibung der Bauarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

TOP 9 Vorstellung des Standortgutachtens für Windkraftanlagen im Bereich des Marktes Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Der Landkreis Dachau hat gemeinsam mit den Gemeinden im Jahre 2010 ein Standortgutachten für Windkraftanlagen (WKA) im Landkreis Dachau in Auftrag gegeben.

Mit Schreiben vom 18.03.2011 legt das beauftragte Büro Burkhardt, München, das Gutachten zur Standorteignung von WKA's im Landkreis Dachau mit der Bitte um Durchsicht und Überprüfung vor.

Die umfangreichen Unterlagen wurden den Mitgliedern des Marktgemeinderates vorab per Mail bzw. gemeinsam mit der Einladung per Datenträger übermittelt. Im Gutachten werden verschiedene Standorte auf ihre Eignung für Windkraftanlagen überprüft und eine Wertung vorgenommen. Die im Gutachten „...*dargestellten möglichen Standorte sind* - wie in der Zusammenfassung auf Seite 37 beschrieben - *nicht in jedem Fall möglich bzw. durchsetzbar. Vielmehr müssen die lokalen Verhältnisse im Rahmen einer konkreten Standortprüfung detailliert und zeitnah untersucht werden...*“

Das Gutachten sowie die Karte für den Bereich des Marktes Markt Indersdorf soll dem Marktgemeinderat und der Bevölkerung als Diskussionsgrundlage für mögliche Standorte für WKA's dienen.

Als Prämisse für die Errichtung von WKA's im Gemeindegebiet sollte gelten, dass für mögliche Standorte eine Einbindung der Bevölkerung möglichst frühzeitig erfolgen soll, um die Akzeptanz und Einstellung der Bürgerinnen und Bürger zu WKA's für die weiteren Planungsschritte abzuklären.

Als weitere Vorgehensweise ist deshalb geplant, eine öffentliche Vorstellung des Gutachtens am Freitag, den 15.04.2011, abends 18.00 Uhr im Gasthaus Doll, Ried, gemeinsam mit dem Ingenieurbüro Burkhardt.

TOP Anfragen

Sach- und Rechtslage:

MGR Stahl weist darauf hin dass im aktuellen Mitteilungsblatt auf Termine aufmerksam gemacht wird, die bereits verstrichen sind.

Der **Vorsitzende** sichert eine Überprüfung und zukünftig genauere Kontrolle zu.

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 03.08.2011

Josef Kreitmeir
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung